



14.069

Weiterentwicklung der Armee. Änderung der Rechtsgrundlagen

Développement de l'armée. Modification des bases légales

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.03.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.15 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.09.15 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.12.15 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.03.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung 1. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire

Block 2 (Fortsetzung) – Bloc 2 (suite)

Maurer Ueli, Bundesrat: Es geht hier um eine ganze Reihe von wichtigen Fragen für die Weiterentwicklung der Armee.

Ich beginne bei Artikel 1, bei den Aufgaben der Armee: Hier haben wir zwei zusätzliche Anträge. Der Antrag der Minderheit Flach ist auf der Fahne, der Einzelantrag Chopard-Acklin figuriert nicht auf der Fahne. Die Anträge wollen die Buchstaben e bzw. f von Absatz 2 streichen.

Bei Buchstabe e geht es um die Bewältigung von Spitzenbelastungen oder von Aufgaben, die die Behörden mangels geeigneter Personen oder Mittel nicht bewältigen können. Was würde das bedeuten, wenn Sie diesen Buchstaben streichen würden? Beispielsweise wäre die Unterstützung eines WEF nicht mehr möglich, weil hier genau das in Buchstabe e Genannte eintrifft, zumal die zivilen Behörden nämlich z. B. keine Flugzeuge haben. Es geht also um Mittel, die bei den zivilen Behörden nicht vorhanden, für die Sicherheit aber notwendig sind. Diese Bestimmung ist eigentlich die Grundlage dafür, dass die Armee eingesetzt werden kann, eben mit den Mitteln, die den zivilen Behörden fehlen.

Bei Buchstabe f geht es um die Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung. Das ist zugegebenermassen eine Generalklausel. Was könnte man sich darunter vorstellen? Möglicherweise ist das in den nächsten Wochen die Unterstützung durch die Armee im ganzen Asylbereich, wie und wo auch immer. Wenn die Flüchtlingszahlen weiter zunehmen sollten, kann durchaus die Situation eintreten, dass zivile Behörden an das Ende ihrer Leistungsfähigkeit kommen.

Es sind Aufgaben, für deren Erfüllung durch die Armee hier eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, man könnte sagen, sozusagen von Bürger zu Bürger. Unsere Armee ist ja nicht irgendetwas Fremdes, sondern es sind Bürger, die für drei Wochen in der Uniform sind und dann eben den Zivilisten, also wieder Bürgern, helfen. Wenn wir die Gesamtzahl der Dienstage nehmen, die unter diesen Bestimmungen subsumiert werden, dann sind es weniger als 2 Prozent der Dienstage, die insgesamt geleistet werden. Es macht Sinn, dass die Armee diese Rechtsgrundlage hat. Die Rechtsgrundlage ist übrigens nicht neu, wir haben sie einfach jetzt in diesen Artikel 1 unter die Aufgaben der Armee gepackt. Sie finden sie im bisherigen Recht in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe e des Militärgesetzes. Das ist also nichts Neues, es bietet unserer Gesellschaft die Möglichkeit, Spitzen von Belastungen zu brechen und die Armee entsprechend einzusetzen.





Bedenken müssen Sie immerhin noch, dass es in der Regel ein Assistenzdienst ist. Das heisst, der Bundesrat muss Ihnen vorher, oder allenfalls nachträglich, eine Botschaft oder einen Bericht unterbreiten. Das Parlament hat immer ein Mitspracherecht. Es macht wohl keinen grossen Sinn, sich diese Möglichkeiten gänzlich zu verbauen, indem man die Rechtsgrundlage nicht schafft. Das Mitspracherecht des Parlamentes ist durch die Möglichkeit der Bewilligung – oder eben Nichtbewilligung – eines Assistenzdienstes immer gewährleistet.

Ich gehe weiter in Block 2 zu Artikel 65b, zum Minderheitsantrag Fehr Hans: Hier geht es um Milizformationen mit erhöhter Bereitschaft, also diejenigen, die wir rasch aufbieten könnten. Der Bundesrat sieht hier eine Kann-Formulierung vor. Die Minderheit Fehr Hans möchte dazu verpflichten, dass diese Formationen bereitgehalten werden "müssen". Wir können dem Minderheitsantrag Fehr Hans mit der verpflichtenden Formulierung zustimmen, weil das unserer Absicht entspricht; hier könnte sich der Bundesrat also der Minderheit anschliessen.

Wir haben dann bei Artikel 66a Absatz 3 den Antrag der Minderheit Allemann: Es geht um Truppeneinsätze im Ausland. Die Minderheit Allemann wünscht Folgendes: "Der Bundesrat sorgt für eine hohe Bereitschaft von Truppen und Material." Das ist in Bezug auf Auslandeinsätze eine gefährliche Formulierung, weil wir Auslandeinsätze mit Freiwilligen durchführen. Das heisst also: Wir müssen ein Mandat der Uno oder der OSZE haben, dann suchen wir die Leute, die für diesen Auftrag geeignet sind, und bilden sie aus. Der Antrag fordert eigentlich eine ständige hohe Bereitschaft, und das würde heissen, dass wir immer irgendwo einen Stock an Personal hätten, das wir bezahlen müssten und das vielleicht monate- oder jahrelang warten müsste, bis es in einen Einsatz gehen könnte.

Also bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Allemann zu Artikel 66a Absatz 3 abzulehnen.

Bei Artikel 67 haben wir den Minderheitsantrag Flach, der eigentlich mit den in Block 1 definierten Aufgaben der Armee zusammenhängt. Auch dieser Minderheitsantrag wäre folglich abzulehnen, wenn Sie unserem Entwurf bei Block 1 zustimmen.

Zu Artikel 70 haben wir einen weiteren Minderheitsantrag Allemann: Die Minderheit möchte, dass im Falle eines Einsatzes von Truppen, der mit Bewaffnung erfolgt, zuerst die zuständigen Kommissionen des Parlamentes angehört werden müssen. Das ist eigentlich ein Antrag, der ein wenig von Misstrauen gegenüber dem Bundesrat zeugt. Jetzt bin ich überhaupt nicht der Meinung, dass der Bundesrat klüger ist als das Parlament, aber der Bundesrat hat die Möglichkeit, solche Fragen gründlich zu klären, auch die Frage der Bewaffnung zu klären, wenn er Truppen zur Verfügung stellt. Er muss ja dann informieren, wenn es keinen Assistenzdienst gibt. Wenn Ihr Misstrauen gegenüber dem Bundesrat also nicht ganz überschwappt, dann bitte ich Sie, diesen Antrag der Minderheit Allemann abzulehnen. Das Vorgeschlagene bewegt sich nämlich in der bisherigen Kompetenzordnung bezüglich der Aufgaben des Bundesrates – der Exekutive – und des Parlamentes. Der Antrag mischt sich in etwas ein, das anders geregelt sein muss.

Wir gehen weiter in der Vorlage und kommen zu Artikel 92a: Hier liegt ein Einzelantrag Borer vor. Da geht es um den Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge. Diese Passage war bisher nur in einer Verordnung geregelt. Es geht um die Frage, wer allenfalls den Befehl geben darf, Luftfahrzeuge abzuschiessen. Da denken wir an den eingeschränkten Luftraum während des WEF, aber auch an andere mögliche Situationen mit Flugzeugen. Diesen Artikel haben wir sehr sorgfältig erarbeitet, er ging oft hin und her. Die Fassung, die der Ständerat genehmigt hat, entspricht dem geltenden

AB 2015 N 1230 / BO 2015 N 1230

Verordnungsrecht und der Praxis. Den Antrag Borer bitte ich Sie abzulehnen, weil er die Kompetenz zu einem Abschuss noch weiter delegieren möchte. Mit dem Antrag Borer könnte darüber allenfalls auch ein Oberst der Schweizer Armee entscheiden. Ich habe nichts gegen Oberste der Schweizer Armee, aber das ist eine Hierarchiestufe, die wahrscheinlich nicht geeignet ist, politische Entscheide über Abschüsse zu fällen. Gemäss Beschluss des Ständerates müsste dies entweder der Vorsteher des VBS oder allenfalls noch der Kommandant der Luftwaffe machen. Eine weitere Delegation ist in so heiklen Geschäften wohl nicht sinnvoll. Also bitte ich Sie hier, bei Ihrer Kommission und beim Ständerat zu bleiben und den Einzelantrag Borer entsprechend abzulehnen.

Dann kommt in Artikel 93 die ganz grundsätzliche Frage, die die Minderheit Fischer Roland anspricht: Soll die Organisation der Armee im Gesetz oder in der Verordnung geregelt werden? Die vorliegende Lösung sieht vor, dass sie in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt wird, die also durch Sie genehmigt werden muss. Der Bundesrat schlug ursprünglich vor, diese Kompetenzen ins Gesetz zu verschieben, weil dies bei der letzten Armeerevision, Armee XXI, ein heftiger Kritikpunkt in der Referendumsabstimmung war. Es wurde der Vorwurf erhoben, der Bundesrat und das Parlament würden dem Volk willentlich die Möglichkeit zur Mitsprache bei der Organisation entziehen. Nun scheinen sich die Vorzeichen wieder gekehrt zu haben. Sowohl der Ständerat wie Ihre Kommission sind mehrheitlich der Meinung, dass es in dieser Verordnung



geregelt werden sollte. Für den Bundesrat spielt es eigentlich keine entscheidende Rolle, wo Sie das geregelt haben möchten. In jedem Fall hat das Parlament ein Mitspracherecht. Es besteht die Möglichkeit, diese Frage abschliessend in einer Verordnung der Bundesversammlung zu regeln, mit der Einschränkung, dass gewisse Punkte nicht mehr dem Referendum unterstehen und das Volk keine Mitsprache hat.

Aufgrund der bisherigen Diskussion schlage ich Ihnen vor, hier dem Ständerat zu folgen. Der Bundesrat besteht nicht auf seinem ursprünglichen Antrag. Es geht um eine politische Güterabwägung, die Sie vorzunehmen haben. Wir können mit beiden Möglichkeiten leben. Die grundsätzliche Frage lautet also: Armeeorganisation – Verordnung der Bundesversammlung oder Regelung im Gesetz? Beides ist möglich. Die Verordnung der Bundesversammlung hat vielleicht den Vorteil, dass gewisse Dinge rascher entschieden und vorbereitet werden können. Der Nachteil besteht darin, dass das Volk zum Beispiel über den Armeebestand nicht in Form eines möglichen Referendums mitreden kann, weil eine solche Regelung dem Referendum entzogen ist.

Wenn wir jetzt weitergehen – ich folge der Fahne –, dann kommen wir zu zwei Kernpunkten, die Sie zu entscheiden haben: Zum einen geht es um den Armeebestand. Die Frage des Armeebestandes verfolgt uns jetzt das siebte oder achte Jahr. Sie erinnert manchmal an einen orientalischen Basar. Es wird immer die Frage gestellt: Genügt das, oder genügt das nicht? Ich habe in meiner Zeit als Vorsteher des VBS einige Hundert Briefe von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet. Die meisten waren besorgt – nebenbei gesagt –, weil sie das Gefühl haben: Nur noch 100 000 Armeeangehörige – erfassbar mit einem Blick auf das Fussballstadion in Barcelona – das genügt nicht. Nun ist das ein Kompromiss. Ursprünglich waren es 80 000 auf der einen und 120 000 auf der anderen Seite. Wir sind am Schluss bei diesen 100 000 gelandet. Ich denke, angesichts der Diskussion, die bis dahin geführt worden ist, macht es wohl Sinn, bei diesem Kompromiss zu bleiben und diesen nicht grundsätzlich noch einmal infrage zu stellen.

Die Frage war auch: Was kostet das dann jeweils? Es gibt ja Anträge für 80 000 Armeeangehörige. Da muss ich sagen: Das kostet nicht so viel weniger, gemessen am Leistungsabfall, den wir haben. Wir haben dann einen Leistungsabfall von 20 Prozent und eine Kostenreduktion von vielleicht knapp 10 Prozent. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis verschlechtert sich also, wenn Sie die Armee auf 80 000 Armeeangehörige verkleinern. Das Gleiche gälte natürlich auch, wenn wir die Armee vergrössern würden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird tendenziell besser, weil die Grundlast ohnehin bezahlt werden muss.

Nun gibt es in Vorlage 5 den Antrag der Minderheit I (Fehr Hans), der 140 000 Militärdienstpflichtige vorsieht. Wir haben im Vorfeld dieser Beratungen ja verschiedenste Berichte zuhänden Ihrer Kommissionen erstellt, aber wir haben den Fall einer Armee mit 140 000 Militärdienstpflichtigen nie im Detail gerechnet.

Wir haben eine Berechnung für 120 000 Mann gemacht und sind auf 5,4 Milliarden Franken gekommen, notabene ohne neues Flugzeug. Bei einem Bestand von 140 000 Mann würde man dann wohl in die Grössenordnung 5,8 bis 6 Milliarden Franken kommen, je nachdem, wie diese Armee ausgestattet werden müsste. Wir haben dazu aber keine Berechnungen gemacht.

Ich möchte mich noch korrigieren: Ich habe in der Kommission nicht gesagt "mindestens 6 Milliarden Franken", sondern dass das berechnet werden müsste. Da gibt es durchaus ein Delta: Je nachdem, wie diese Truppe bewaffnet und ausgerüstet wäre, kann dieses Delta 300 Millionen betragen. Aber die Kosten für 140 000 Mann liegen wahrscheinlich in der Grössenordnung von etwa 5,8 bis 6 Milliarden, je nach Grundausrüstung, die sie hätten.

Bei dieser ganzen Frage der Bestände gilt es wohl, etwas Zweites zu beachten, und das ist die Qualität der Leute und die Qualität der Ausrüstung. Neuere und moderne Konflikte zeigen, dass sehr oft nur relativ kleine Truppenkontingente, Spezialkräfte eingesetzt werden, die hervorragend ausgebildet, hervorragend ausgerüstet und rasch einsetzbar sind und die sich dann auch wieder zurückziehen können. Damit ist klar: Nicht nur die Zahl der Armeeangehörigen, also die Grösse, sondern auch die Qualität der Ausrüstung und die Qualität der Ausbildung zählen. Wenn wir bei diesen 100 000 bleiben, ist das zweifellos eine Verpflichtung, diese 100 000 auch wirklich gut auszurüsten und auszubilden, sodass sie den Auftrag erfüllen können. Da bedingt eben eine relative Höhe des Armeebudgets und auch ein Budget, das tendenziell steigen wird.

Aber die Gefahr besteht natürlich: Wenn wir plötzlich grössere Aufgaben hätten, könnten 100 000 Leute sehr wenig sein. Nehmen Sie das Beispiel von Paris, wo 80 000 Sicherheitsleuten im Einsatz gegen drei Terroristen waren. Wenn wir das geografisch auf die Schweiz übertragen, dann sind wir zwischen Basel, Zürich und Aarau. Wenn ich dieses Gebiet auf unserer Karte sehe, mit den Strassenkreuzungen, Gebäuden und Infrastrukturen, die bewacht werden müssten, denke ich: Wir würden wohl ebenso wie Frankreich etwa 80 000 Leute einsetzen, um ein Gebiet von dieser Grösse zu sichern.

Damit sehen Sie: Sobald es um Schutz- oder Bewachungsaufgaben geht, können 80 000 Mann relativ wenig sein. Es gibt aber durchaus auch Gründe, die Armee zu verkleinern, weil es weniger Leute braucht, sofern moderneres Material wie weiter reichende und präzisere Waffen vorhanden ist. Die Sicherheitspolitik ist keine



exakte Wissenschaft; es ist sehr viel Glauben und Überzeugung dabei. Sowohl der Bundesrat als auch das Parlament haben sich auf 100 000 Militärdienstpflichtige geeinigt. Ich denke also, es macht Sinn, dabei zu bleiben.

Ich komme zu weiteren Fragen, die hier angesprochen wurden. Es wurde die Frage gestellt, ob es zwei oder drei mechanisierte Brigaden sein sollten. Der Ständerat hat drei Brigaden beschlossen. Wir können grundsätzlich damit leben, indem wir die Verbände, die direkt unterstellt waren, in eine dritte Brigade einfügen.

Die Frage, die der Minderheitsantrag I (Fehr Hans) einbringt, lautet: Sind es vollmechanisierte Brigaden? Das würde heissen, dass auch diese dritte Brigade mit Kampfpanzern zu bestücken wäre. Wir haben etwas anderes vorgesehen. Dort gilt es dann also eine Differenz zu bereinigen: Sollen es kampfkraftige Brigaden sein oder Brigaden, wie wir und der Ständerat sie vorgesehen haben? Was die Minderheit I (Fehr Hans) beantragt, kostet etwas mehr und verbessert die Schlagkraft. Er könnte aber auch dazu führen, dass ein gewisses Missverhältnis zwischen ganz schweren und

AB 2015 N 1231 / BO 2015 N 1231

anderen Waffen entsteht. Es ist jedoch eine Ermessensfrage, eine politische Frage, die Sie zu entscheiden haben. Wir neigen dazu, Ihnen diese dritte Brigade zwar vorzuschlagen, aber in der vom Ständerat beschlossenen Form.

Dann geht es noch um den Antrag der Minderheit II (Müller Walter) zur Kopfstruktur. Das ist eigentlich die Struktur der obersten Führungsebene in der Armee. Wie soll diese gestaltet werden? Das ist ein Punkt, den Sie, so denke ich, auch politisch entscheiden müssen, denn er betrifft die Schnittstelle zwischen der Politik und der Armee.

Wir haben jetzt seit einigen Jahren ein System mit einem Chef der Armee und einer etwas steileren Führungspyramide. Der Antrag der Minderheit II (Müller Walter) zielt auf eine flachere Führungspyramide ab. Wir sind der Meinung, dass das, was wir vorschlagen, sich eigentlich bewährt hat. Es ist ja nicht nur sozusagen eine Frage des Organigramms, sondern auch die Frage, wie dann die Prozesse ausgestaltet werden; das hängt in jedem Fall davon ab.

Ich möchte einfach darauf aufmerksam machen: Wenn Sie hier wesentlich eingreifen, führt das dann wahrscheinlich zu einer Verzögerung; nicht, weil wir viel umzuschichten hätten, oder nicht nur deswegen. Wir müssen unsere ganze Armee aber auch auf das neue Finanzführungsmodell ausrichten. All die Platzierungen in diesem SAP-Programm kosten Millionen, weshalb das Programm eigentlich nur einmal so angepasst werden sollte, wie wir es brauchen. Eine Änderung oder eine Abweichung von unserem Entwurf würde wohl zu einer Verzögerung führen.

Grundsätzlich muss ich aber sagen: Wir können uns mit allem arrangieren, was Sie beschliessen, mit einer Pyramide oder mit flacheren Führungsstrukturen. Es betrifft eine Schnittstelle, über die Sie zu entscheiden haben. Die Absicht der Kommission – der Mehrheitsantrag geht entsprechend dahin – ist ja, dass eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird, damit dieser Frage im Ständerat noch einmal vertieft nachgegangen werden kann. Das haben Sie zu entscheiden. Wir können damit leben, was auch immer Sie entsprechend entscheiden; so weit meine Bemerkungen.

Gschwind Jean-Paul (CE, JU): Monsieur le conseiller fédéral, il y a deux jours, nous avons traité ma motion 13.3729, "Permettre une collaboration entre la police cantonale et la police militaire"; le Conseil fédéral proposait de la rejeter. Elle avait pour but l'instauration d'une convention pour définir la collaboration entre la police cantonale et la police militaire. Or si je regarde l'article 100 alinéa 2 de la loi, il est prévu que les organes de la sécurité militaire "peuvent fournir une aide spontanée aux organes de police civils ou au Corps des gardes-frontière si ces derniers en font la demande". Ma question est la suivante: peut-on offrir une aide spontanée sans convention, sans définir les règles du jeu?

Maurer Ueli, Bundesrat: Wir haben hier die Spontanhilfe der Militärpolizei vorgesehen. Grundsätzlich gehen wir ja immer davon aus, dass die zivile Polizei ihre Aufgabe hat und die militärische Polizei die ihre. Nun ist diese Spontanhilfe auf Anfrage der zivilen Polizei eigentlich in der Tatsache des Vorhandenseins unserer weitläufigen Kantone mit wenig Bevölkerung begründet. Da kann es durchaus vorkommen, dass die Polizei nicht vor Ort ist, aber weiss, dass etwas passiert ist. Ich nehme das Beispiel Tessin, ich könnte auch den Jura nehmen. Dann sagt man zur Militärpolizei: Seid ihr gerade in der Nähe? Die Spontanhilfe würde der Militärpolizei ermöglichen, Personen so lange festzuhalten, bis die zivile Polizei käme und den Fall aufnehmen würde. Es wäre eine Hilfe, eine Ergänzung der zivilen Polizei; es sollte aber die Ausnahme bleiben. Es ist nicht eine laufende Zusammenarbeit: Das müssen wir trennen. Es ist eine Aufgabe der Kantone. Aber was wir hier



vorschlagen, macht Sinn. Dort, wo etwas passiert – ein Überfall, ein Mord, ein schwerer Verkehrsunfall – und keine zivile Polizei in der Nähe ist, dafür aber die Militärpolizei, soll sie diese Spontanhilfe leisten können. Die gesetzliche Grundlage gibt dann eben die Möglichkeit, dass die Militärpolizei auch Leute festhalten kann – das kann sie jetzt nicht –, bis die zivile Polizei kommt und das aufnehmen kann. Im Übrigen konzentriert sich die Zusammenarbeit mit der zivilen Polizei auf die Ausbildung.

Amstutz Adrian (V, BE): Geschätzter Herr Bundesrat, können Sie mit 100 000 Mann den Verfassungsauftrag auch im Ernstfall erfüllen, das heisst den Schutz der Bevölkerung in diesem Land sicherstellen?

Maurer Ueli, Bundesrat: Man müsste dazu wohl noch etwas genauer definieren, was "Ernstfall" heisst. Doch der Bundesrat hat diesen Bestand von 100 000 Mann beschlossen; Sie haben diesen Bestand von 100 000 Mann beschlossen. Wenn Sie nicht mehr davon überzeugt sind, müssten Sie versuchen, ihn zu erhöhen. Der Bundesrat wird, so, wie ich das heute beurteile, nicht auf die Bestandesgrösse zurückkommen.

Stahl Jürg (V, ZH): Herr Bundesrat, aus meiner Sicht gefährden die Anträge zu Artikel 1 beziehungsweise Artikel 67 die Armee-Einsätze an traditionellen und wichtigen Sportgrossveranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung. Können Sie mir aus Sicht des Bundesrates etwas zur Bedeutung dieser Grossveranstaltungen beziehungsweise zum Armee-Einsatz, der dort geleistet wird, sagen?

Maurer Ueli, Bundesrat: Mit Artikel 1, "Aufgaben der Armee", haben wir die rechtliche Grundlage, um eben Sportgrossanlässe zu unterstützen. Wir machen das überall dort, wo es sich um internationale Sportanlässe handelt; ich denke da beispielsweise an Rennen beim Ski-Weltcup und an andere Anlässe. Das funktioniert. Wenn die Grundlage so erhalten bleibt, können wir das auch in Zukunft tun.

Man muss sehen: Im internationalen Vergleich macht die Schweiz hier weniger als sämtliche unsere Nachbarn. In den Nachbarländern gibt es Sportgrossanlässe, die praktisch ausschliesslich von der Armee durchgeführt werden. Man überschätzt die Beteiligung der Armee bei uns etwas. Doch ohne die Armee können Grossanlässe in der Schweiz nicht durchgeführt werden. Das wäre schade für das Image der Schweiz. Wir machen ja sehr viel für das Image der Schweiz – und bei Grossanlässen machen wir mit sehr wenig sehr viel.

Wenn Sie dieser Aufgabe so zustimmen, dann ist, denke ich, die Unterstützung auch in Zukunft gewährleistet. Wir haben dabei auch eine gute Zusammenarbeit. Nicht nur für die Sportanlässe, sondern auch für die Schweiz ist es, denke ich, wichtig, dass wir auf der internationalen Bühne mit solchen Anlässen präsent sind. Wir brechen mit der Unterstützung die Spitze des Aufwandes, das ist notwendig. Einfach um ein Beispiel zu geben: Beim Ski-Weltcuprennen in Adelboden leisten wir rund 10 Prozent der Manntage, die dort für die Durchführung des Anlasses geleistet werden müssen. 90 Prozent der Manntage werden immer noch zivil, freiwillig und ohne Entschädigung geleistet. Wir brechen die Spitze mit Spezialisten. Das macht Sinn.

Romano Marco (CE, TI), per la commissione: Questo blocco si apre con gli articoli relativi ai compiti dell'esercito. È già stato ampiamente sottolineato da più parti che da parte della sinistra sono pendenti alcune proposte di modifica volte a stralciare una serie di ambiti di intervento, soprattutto quegli ambiti di intervento a sostegno delle autorità civili nei momenti in cui, per una situazione straordinaria, vi è una elevata necessità di intervento e in cui vi è solo l'esercito quale ultima riserva strategica a disposizione del Paese. C'è la proposta di minoranza Flach, respinta in commissione con 15 voti contro 9, che chiede di ridurre ulteriormente questi interventi. C'è poi la proposta Chopard-Acklin che non abbiamo discusso in commissione ma che ci permettiamo di dire rientra nella discussione lunga avuta in sede commissionale di non mettere in discussione questo importante impegno dell'esercito a favore delle autorità civili.

Il ruolo sussidiario dell'esercito è dato. Abbiamo una riserva strategica utile. Da qualcuno è stato detto che dovremmo ridurre la dimensione nazionale dell'esercito per aumentare

AB 2015 N 1232 / BO 2015 N 1232

l'impegno all'estero. Questa non è la volontà della commissione, questo non rientra negli obiettivi dell'ulteriore sviluppo dell'esercito. La dimensione nazionale dell'esercito è e resta centrale ed è confermata per i prossimi anni. Accanto a questo c'è l'impegno per la promozione della pace nel mondo e questo continuerà a sussistere nei prossimi anni. L'esercito oggi è quindi molto rilevante sia nel Paese che all'estero e lo sarà anche in futuro. Gli impegni a favore della polizia e delle guardie di confine, anche se da taluni non apprezzati, sono confermati da questa riforma. L'esercito ha una competenza sussidiaria che va a beneficio anche di queste realtà, chiaramente nel rispetto delle proprie competenze ed a complemento dell'impiego della polizia e delle guardie di confine e assolutamente non quale sostituzione.



All'articolo 65b abbiamo la minoranza Fehr Hans. La commissione vi raccomanda, con 12 voti contro 7 e 4 astensioni, di confermare la versione del Consiglio federale. Il consigliere nazionale Fehr chiede di formulare l'articolo relativo alle formazioni di milizia in stato di prontezza elevata in maniera imperativa piuttosto che nella forma potestativa prevista nella legge. È sostanzialmente una questione politica, perché nella realtà il Consiglio federale ha dichiarato di voler avere queste formazioni di milizia con un elevato grado di prontezza. Quindi questo grado di prontezza è dato, qualsiasi sia la formulazione dell'articolo di legge in discussione. È quindi una discussione meramente politica. La formulazione proposta dal Consiglio federale e confermata dalla commissione in questo senso va bene.

All'articolo 66a capoverso 3 abbiamo poi la minoranza Allemann, respinta con 15 voti contro 4 e 4 astensioni, che chiede un elevato grado di prontezza anche per i militi impegnati nelle missioni di promozione della pace. È stato spiegato molto bene dal consigliere federale che questa è una modifica non necessaria, poiché gli impegni all'estero, per esempio nell'ambito delle missioni ONU con i caschi blu, sono preparati con un grande anticipo. Le persone che saranno impegnate in queste missioni vengono istruite e non c'è quindi assolutamente bisogno di avere un elevato grado di prontezza per queste forze. Altra cosa sono gli interventi in caso di catastrofe, che non sono prevedibili e devono essere per forza immediati. Questi oggi sono svolti da professionisti equipaggiati e sempre pronti.

La proposta di minoranza Allemann all'articolo 70 capoverso 4 è respinta dalla commissione con 17 voti contro 5 e 1 astensione. È una questione di separazione dei poteri e di responsabilità. Non tocca alle Commissioni della politica di sicurezza discutere e legittimare impieghi armati all'estero nell'ambito della promozione della pace.

All'articolo 92a troviamo poi la questione molto sensibile e complessa della regolamentazione relativa all'impiego delle armi contro gli aeromobili, sia in caso di navigazione aerea limitata, sia nei momenti di navigazione aerea illimitata. La commissione ha ampiamente discusso la questione della responsabilità politica ed operativa. Sono situazioni molto sensibili, così come lo è l'aspetto della delega delle competenze d'ordine. Non tutto è prevedibile e regolabile nella legge. Prima questo aspetto non era regolato nella legge, era lasciato all'ordinanza – ora si è voluto portarlo a livello di legge. I dettagli restano regolati nell'ordinanza e nei regolamenti di servizio. Con 7 voti contro 6 e 8 astensioni la commissione si è allineata alla versione del Consiglio degli Stati. La commissione ha respinto l'idea di maggiori deleghe a favore di quadri e militi delle forze aeree, sia in caso di navigazione aerea non limitata sia nel caso che questa sia limitata, per esempio durante il WEF. La competenza di decidere l'abbattimento di un aereo in caso di navigazione aerea limitata sta e deve restare al capo del DDPS o subordinatamente al capo delle forze aeree, fatto salvo evidentemente l'impiego delle armi in stato di necessità o di legittima difesa.

Nei casi in cui la navigazione aerea invece non è limitata è in linea di principio vietato impiegare armi contro gli aeromobili. Ogni decisione a riguardo è politicamente molto sensibile e resta di competenza del capo del DDPS, che con il comandante delle forze aeree consentirà l'utilizzo delle armi solo nel caso in cui altri mezzi disponibili non sono sufficienti. La versione del Consiglio degli Stati regola i principi e evita eccessive deleghe. La responsabilità è nelle mani del capo del DDPS. I dettagli andranno regolati nell'ordinanza.

Abbiamo qui la proposta individuale Borer, discussa ampiamente in sede di commissione. Il collega Borer vorrebbe regolamentare anche in maniera chiara gli interventi e l'uso delle armi in situazioni di navigazione aerea non limitata. Questo risulta estremamente difficile, perché non tutto è prevedibile e prescrivibile in una legge; non si può normare ogni situazione. Per esempio, in una situazione di dirottamento di un aereo deve essere presa una scelta in tempi rapidi. È una scelta politicamente molto sensibile, motivo per cui la competenza deve essere di esclusiva spettanza del capo del DDPS o nelle sue vesti del comandante delle forze aeree. Non è possibile normare a livello legislativo tutto l'iter che si realizzerebbe in questi brevi momenti.

Hurter Thomas (V, SH), für die Kommission: Vielen Dank, dass Sie mir noch ein paar Minuten Aufmerksamkeit schenken! Ich möchte noch einmal ganz kurz auf die Frage eingehen, worüber wir jetzt hier in diesem Block diskutieren. Wir diskutieren die Armeeorganisation, wir diskutieren die Bestandesfrage, wir diskutieren über Cyber, wir diskutieren über Bereitschaft, Mobilmachung und den Waffeneinsatz der Luftwaffe.

Ich möchte noch einmal ganz kurz auf die Organisation der Armee zurückkommen. Es stellt sich die Frage, wo diese geregelt werden soll. Soll sie in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt werden? Oder soll sie im Gesetz geregelt werden? Unsere Sicherheitspolitische Kommission hat sich dafür entschieden, dass die Armeeorganisation in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt werden soll, wie das übrigens der Ständerat möchte; der Bundesrat möchte das ja im Gesetz regeln.

Warum haben wir das so entschieden? Eine Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass logischerweise der Bundesrat die Armee organisieren soll, aber das Parlament bei diesen Verordnungen mitdiskutieren soll:



Es geht auch darum, die Haltung des Parlamentes zu kennen. Wenn Sie nun wie die Minderheit Fischer Roland eine rein bundesrätliche Angelegenheit möchten, muss ich Ihnen sagen: Dann wird die Verwaltung sagen, wie die Armee aussieht, und ich glaube, das wollen Sie in diesem Saal nicht.

Die Kommission hat mit 13 zu 11 Stimmen beschlossen, bei der Version des Ständerates zu bleiben, das heisst, bei der Regelung in einer Verordnung der Bundesversammlung. Ich bitte Sie, entsprechend dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Nun komme ich zur Organisation der Armee gemäss dieser Verordnung der Bundesversammlung – das ist die Vorlage 5; bei der Abstimmung müssen Sie dann etwas aufmerksam sein! Hier geht es ja um die Bestandesfrage, und die haben wir jetzt ausgiebig diskutiert. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass wir bei 100 000 Angehörigen der Armee mit einem Effektivbestand von 140 000 bleiben sollen, sodass wir immer garantieren können, dass diese 100 000 Mann eben auch verfügbar sind.

Jetzt gibt es hier die Minderheit II (Trede), die den Bestand natürlich reduzieren möchte. Die Kommission bittet Sie, den Antrag dieser Minderheit abzulehnen.

Es gibt auch die Minderheit I (Fehr Hans), die diesen Bestand erhöhen möchte. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, immer daran zu denken – das haben wir heute Morgen schon besprochen –, dass der Bestand auch finanzielle Konsequenzen hat. Wenn Sie hier Korrekturen vornehmen, müssen Sie das entsprechend berücksichtigen. Insofern ist der Antrag der Kommissionsmehrheit in sich schlüssig. Wir sagen: Wir wollen 100 000 Mann, voll ausgerüstet, für 5 Milliarden Franken.

Ich möchte hier zuhänden der Materialien erwähnen, dass auch eine Erhöhung auf 140 000 Angehörige der Armee weniger als der Status quo wäre.

Nun komme ich zur Gliederung der Armee: Im Vorfeld ist immer wieder diskutiert worden, wie die Gliederung aussehen soll. Das ist in Artikel 2 der Verordnung der

AB 2015 N 1233 / BO 2015 N 1233

Bundesversammlung über die Organisation der Armee geregelt. Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen hier eine Korrektur gegenüber dem Beschluss des Ständerates vor. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass das Heer und die Luftwaffe auf der obersten Stufe vertreten sein müssten. Sie sollen auf der obersten Führungsebene genau so wie das Ausbildungs- und das Unterstützungskommando vertreten sein. Die Minderheit I (Fehr Hans) möchte drei vollausgerüstete mechanisierte Brigaden. Ich glaube, dazu hat der Bundesrat bereits entsprechende Ausführungen gemacht.

Die Minderheit II (Müller Walter) möchte die gleiche Führungsstruktur haben wie die Mehrheit, einfach mit dem Unterschied, dass der Chef der Armee durch den Generalstabschef ersetzt wird.

Warum haben wir das Heer und die Luftwaffe wieder auf die oberste Ebene genommen? Ganz einfach, weil wir der Meinung sind, dass die Leistungserbringer in der Armee auch organisatorisch auf der Führungsebene vertreten sein müssen, wie das übrigens auch heute der Fall ist. Denken Sie daran, die Weiterentwicklung der Armee selber benötigt eigentlich keine strukturelle oder organisatorische Anpassung in diesem Bereich.

Die Fassung der Armeeorganisation, wie sie von der Kommissionsmehrheit beantragt wird, wurde übrigens in der Kommission mit 14 zu 1 Stimmen bei 9 Enthaltungen verabschiedet.

Der Antrag, der jetzt als Antrag der Minderheit I (Fehr Hans) vorliegt, wurde mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Der Grund ist ganz einfach: Die Zustimmung zu diesem Antrag hätte Mehrkosten zur Folge.

Der Antrag, der jetzt als Antrag der Minderheit II (Müller Walter) vorliegt, wurde in der Kommission sehr ausgiebig diskutiert. Er wurde mit 14 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Zusammenfassend bitte ich Sie, bei der Armeeorganisation der Mehrheit der Kommission zu folgen und die Organisation in der Verordnung der Bundesversammlung zu regeln.

Lassen Sie mich noch ein paar Ausführungen zu den Voten machen. Vielleicht ganz kurz zum Einzelantrag Chopard-Acklin: Denken Sie beim Einzelantrag Chopard-Acklin, welcher der Kommission nicht vorgelegen hat, daran, dass es hier nicht nur um Skirennen am Lauberhorn oder um Schwingfeste geht. Vielmehr geht es darum, dass man, wenn man nationale Aufgaben, die eine gewisse Bedeutung haben, nicht erfüllen kann, grundsätzlich auf die Armee zurückgreifen kann. Bedenken Sie das bitte bei diesem Antrag.

Wenn Herr Fischer hier erwähnt, die Armeeorganisation und die Armeebestände gehörten nicht vom Parlament diskutiert, muss ich Ihnen sagen, dass das so nicht stimmt. Wir diskutieren über Finanzen, und die Finanzen haben einen direkten Einfluss auf den Bestand und die Grösse der Armee. Genauso haben wir es in den letzten Jahren immer gemacht: Wir haben immer nur über die Finanzen gesprochen und damit die Armee gesteuert. Deshalb ist es richtig, dass wir das zusammennehmen.

Der Antrag Gysi, der hier vorliegt, will ja nur zwei mechanisierte Brigaden anstatt deren drei. Dazu muss ich sagen, dass das in der Kommission so nicht diskutiert worden ist. Ursprünglich war das zwar in der bundesrät-



lichen Botschaft so vorgesehen. Aber man muss aufpassen, da das eine Lösung – ich sage es etwas plakativ – des armen Mannes ist. Drei mechanisierte Brigaden sind kein massiver Ausbau, überhaupt nicht. Vielmehr wird dadurch die Handlungsfähigkeit gesteigert, wird dadurch die Zusammenarbeit verbessert und wird dadurch dort, wo es notwendig ist, Unterstützung geboten. Zusammengefasst lässt sich hier sagen, dass mit wenigen Mitteln eine bessere Leistung erreicht wird.

Beim Antrag Borer – das wurde schon erwähnt – ist auf die Problematik hinzuweisen, dass beim sogenannten nichteingeschränkten Luftraum keine Waffen zum Einsatz kommen. Im Regelfall ist der Luftraum nicht eingeschränkt, heute ist das beispielsweise so. Eingeschränkt ist er, wenn beispielsweise das WEF stattfindet – und dann haben wir diese Abschussregelung, wie der Bundesrat ausgeführt hat. Die Aussage ist, dass bei nichteingeschränktem Luftraum keine Waffen zum Einsatz kommen, ausser bei Notwehr und Notstand. Es könnte aber sein – so zumindest haben wir es in der Kommission diskutiert –, dass schlussendlich der Pilot vor die Frage des Waffeneinsatzes gestellt wird. Das darf es nicht sein. Aus diesem Grund haben wir das in der Kommission auch sehr kontrovers diskutiert. Ich möchte Ihnen hier das Stimmenverhältnis noch einmal mitteilen: Der Einzelantrag Borer lag schon in der Kommission vor und wurde mit 7 zu 6 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt. Insofern ist es gut, wenn wir hier eine Differenz zum Beschluss des Ständerates schaffen, damit man das noch einmal prüfen kann.

Abschliessend noch zum Bestand: Wir haben jetzt sehr lange darüber diskutiert. Erlauben Sie mir hier nochmals eine Bemerkung: Wie gross die Anzahl der Angehörigen der Armee ist, ist keine unwesentliche Frage. Es gibt genügend Beispiele auf der Welt, bei denen schlecht ausgerüstete Armeen oder Organisationen mit relativ vielen Personen sehr viel gegen gut ausgerüstete Armeen mit wenigen Personen erreichen; sie können gegen die kleineren Armeen problemlos bestehen. Berücksichtigen Sie vielleicht also auch die aktuelle Situation ein wenig. Insofern bitte ich Sie, bei den Beständen sicher keine Korrekturen nach unten vorzunehmen.

Borer Roland F. (V, SO): Geschätzter Kollege Hurter, ich danke Ihnen für die Ausführungen zu diesem Block. Ich habe eine Frage zur Armeeorganisation, und zwar zu Artikel 2 auf Seite 137 der Fahne: Gehe ich recht in der Annahme, dass die Kommissionsmehrheit das Kommando Spezialkräfte eben höherstuft, also direkt unter die oberste Führungsstufe stellt, und gehe ich recht in der Annahme, dass es falsch ist, wenn hier behauptet wird, die Unterstützung der Minderheit II (Müller Walter) würde dazu führen, dass es Verzögerungen gäbe und dass dadurch Kosten in Millionenhöhe entstehen würden? Wenn dem so wäre, Herr Kommissionssprecher, müsste ich den Antrag stellen, dass man die SAP-Lösungen, die im VBS angestrebt werden, schlagartig durch andere Software ersetzt. Das wäre sonst unhaltbar.

Hurter Thomas (V, SH), für die Kommission: Was die zweite Frage betrifft, weiss ich noch nicht, ob ich sie ganz umfassend beantworten kann.

Zur ersten Frage kann ich Ihnen natürlich ganz klar signalisieren, dass die Mehrheit der Kommission die Organisation oder Gliederung so geplant hat, dass das Kommando Spezialkräfte – Ihre direkte Frage – beim Chef Operationen angesetzt ist und dieser ist auf der Höhe des Chefs der Armee. Wenn Sie die Gliederung vor sich haben, sehen Sie, dass Sie oben den Chef VBS und darunter den Chef der Armee mit seinem Armeestab und dem Chef Operationen haben. Dort sind die Spezialkräfte angesiedelt, und darunter sind dann der Chef Ausbildung, der Chef Heer, der Chef Luftwaffe und der Chef Unterstützung. Ich hoffe, damit sei diese Frage geklärt.

Die zweite Frage – ob es mit dem Antrag der Minderheit II (Müller Walter) eine Verzögerung gäbe – kann ich so nicht beantworten. Wenn es eine solche gäbe, würde das vielleicht auch heissen, dass man in gewissen Bereichen bereits Vorarbeiten in eine andere Richtung geleistet hätte und das wieder korrigieren müsste. Das wäre wahrscheinlich ja nicht in unserem Sinn gewesen. Es geht hier schlussendlich ja darum, dass das Parlament sagt, in welche Richtung es gehen soll, und dann müssen die entsprechenden Personen dies auch umsetzen.

Chopard-Acklin Max (S, AG): Geschätzter Herr Hurter, Sie haben meinen Einzelantrag auf Streichung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f sowie Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe e angesprochen. In Ihren Ausführungen haben Sie geltend gemacht, es gehe nicht nur um Einsätze der Armee bei Schwingfesten und dergleichen, sondern um mehr. Und das ist jetzt genau meine Frage, Herr Hurter: Was meinen Sie damit? Was bedeutet die Formulierung "andere Aufgaben von nationaler Bedeutung"? Das wäre ja zum Beispiel auch

AB 2015 N 1234 / BO 2015 N 1234

ein Tiefenlager im Kanton Aargau: Möchten Sie da bei lokalem Widerstand die Armee einsetzen? Oder was ist die Idee?





Hurter Thomas (V, SH), für die Kommission: Kollege Chopard-Acklin, zuerst eine Korrektur: Ich habe nicht gesagt "entweder – oder", sondern ich habe gesagt "nicht nur". Es geht hier nicht nur um Lauberhornrennen und Schwingfeste, so habe ich das gesagt, sondern es geht auch um nationale Aufgaben, die sehr wichtig oder von nationaler Bedeutung sind. Ich erlaube mir natürlich schon, hier ein Thema anzusprechen: Schauen Sie, was im Moment in der Welt abgeht, schauen Sie, was im Moment an der Grenze abgeht. Sehen Sie, vielleicht ist es in der Zukunft durchaus notwendig, dass gerade die Armee, sei das an der Grenze oder wo auch immer, eine gewisse Unterstützung leisten muss, weil es eben von nationaler Bedeutung ist. Deshalb macht das eben auch Sinn. Denken Sie hier nur nicht immer an diese Schwingfeste!

Gliederungstitel vor Art. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre précédant l'art. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Flach, Allemann, Fischer Roland, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, Vischer Daniel, Voruz)

Abs. 2 Bst. e
Streichen*Antrag Chopard-Acklin**Abs. 2 Bst. f*
Streichen*Schriftliche Begründung*

Kein Freipass zur "Erfüllung anderer Aufgaben" durch die Armee: In Artikel 1 dieser Vorlage sind die konkreten Hauptaufgaben der Armee festgehalten. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe e fallen dagegen mit undefinierten Freipassklauseln ab. Wenn wir in ein Gesetz schreiben, die Armee könne nebst der Landesverteidigung, der Kriegsverhinderung, der Friedensförderung, der Bewältigung ausserordentlicher Lagen und der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit auch noch bei nicht näher definierten "anderen Aufgaben von nationaler Bedeutung" (Art. 1 Abs. 2 Bst. f) oder "anderen Aufgaben von nationaler und internationaler Bedeutung" (Art. 67 Abs. 1 Bst. e) eingesetzt werden, dann erteilen wir einen Freipass zu Armee-Einsätzen irgendwelcher Art im In- und Ausland. Es kann nicht sein, dass die Armee beliebig zur "Erfüllung anderer Aufgaben" vorgesehen wird. Dies ist auch staatspolitisch fragwürdig. Schreibt doch Artikel 58 Absatz 2 der Bundesverfassung das Subsidiaritätsprinzip als zwingende Bedingung ohne Ausnahme vor. Zudem muss eine akute Bedrohung oder ausserordentliche Lage vorliegen. Es ist äusserst fragwürdig, ob diese Voraussetzungen mit den vorliegenden Wortlauten in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe e gegeben sind. Kommt dazu: Statt die Aufgaben der Armee wie vorgesehen zu präzisieren, würde man mit diesen Absätzen eine undefinierte Freipassklausel einbauen. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe e sind daher zu streichen.

Art. 1*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Flach, Allemann, Fischer Roland, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, Vischer Daniel, Voruz)

Al. 2 let. e
Biffer



Proposition Chopard-Acklin

Al. 2 let. f

Biffer

Abs. 2 Bst. e – Al. 2 let. e

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous nous prononçons d'abord sur la proposition de la minorité Flach. Ce vote vaut également pour l'article 67 alinéa 1 lettre d.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12152)

Für den Antrag der Mehrheit ... 117 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Abs. 2 Bst. f – Al. 2 let. f

Le président (Rossini Stéphane, président): Ce vote vaut également pour l'article 67 alinéa 1 lettre e.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12153)

Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen

Für den Antrag Chopard-Acklin ... 55 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 65b

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, von Siebenthal)

Der Bundesrat sieht für Milizformationen, die besonders rasch für Einsätze zur Verfügung stehen müssen, eine erhöhte Bereitschaft vor.

Art. 65b

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, von Siebenthal)

Le Conseil fédéral soumet à un niveau élevé ...

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12154)

Für den Antrag der Mehrheit ... 125 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 65c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Angenommen – Adopté

AB 2015 N 1235 / BO 2015 N 1235

Art. 66a Abs. 3

Antrag der Minderheit

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Voruz)

Der Bundesrat sorgt für eine hohe Bereitschaft von Truppen und Material.

Art. 66a al. 3

Proposition de la minorité

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Voruz)

Le Conseil fédéral veille à une haute disponibilité des troupes et du matériel.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12155)

Für den Antrag der Minderheit ... 42 Stimmen

Dagegen ... 143 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 67

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Flach, Allemann, Fischer Roland, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, Vischer Daniel, Voruz)

Abs. 1 Bst. d

Streichen

Antrag Chopard-Acklin

Abs. 1 Bst. e

Streichen

Art. 67

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Flach, Allemann, Fischer Roland, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, Vischer Daniel, Voruz)

Al. 1 let. d

Biffer

Proposition Chopard-Acklin

Al. 1 let. e

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 69

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Angenommen – Adopté

Art. 70 Abs. 3, 4

Antrag der Mehrheit

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, Voruz)

Abs. 4

Erfolgt der Einsatz bewaffnet und können die Angehörigen der Armee Zwangsmassnahmen ergreifen, so konsultiert der Bundesrat vorgängig die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte. Er weist nach, dass die eingesetzten Truppen für solche Einsätze geeignet sind.

Art. 70 al. 3, 4

Proposition de la majorité

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, Voruz)

Al. 4

Le Conseil fédéral consulte les Commissions de la politique de sécurité des deux conseils avant d'ordonner tout engagement armé dans le cadre duquel les militaires peuvent prendre des mesures de contrainte. Il fournit la preuve que les troupes concernées sont aptes aux engagements de ce type.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12156)

Für den Antrag der Mehrheit ... 131 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 72; 73 Abs. 2, 3; 81 Abs. 2; 82

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 72; 73 al. 2, 3; 81 al. 2; 82

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 92a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Borer

Abs. 1

Ein Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge ist nur zulässig, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen.

Abs. 2

Gegen Staatsluftfahrzeuge, namentlich Militärluftfahrzeuge, die ohne Bewilligung oder unter Missachtung der Bewilligungsaufgaben den schweizerischen Luftraum benutzen, dürfen Waffen eingesetzt werden, wenn die Luftfahrzeuge den luftpolizeilichen Anordnungen nicht Folge leisten.

Abs. 3

Gegen zivile Luftfahrzeuge dürfen grundsätzlich keine Waffen eingesetzt werden. Lassen die gesamten Umstände jedoch darauf schliessen, dass ein ziviles Luftfahrzeug zu terroristischen Zwecken eingesetzt wird



und kann eine unmittelbar drohende und ernsthafte Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung nicht anders abgewendet werden, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS ausnahmsweise den Waffeneinsatz anordnen. Sie oder er kann diese Kompetenz an den Kommandanten der Luftwaffe oder an eine von diesem bezeichnete Person delegieren.

Abs. 4

Vorbehalten bleiben Waffeneinsätze bei Notstand oder Notwehr.

Abs. 5

Das VBS erlässt nach Anhörung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Einsatzvorschriften.

Schriftliche Begründung

Der Einzelantrag lag der SiK-NR vor. In der Abstimmung unterlag dieser mit 7 zu 6 Stimmen bei 8 Enthaltungen. Es sind also nach der Diskussion noch Unsicherheiten vorhanden. Der Beschluss des Ständerates scheint mir bei eingeschränktem Luftraum zu genügen. Hingegen bei nichteingeschränktem Luftraum, im Normalfall, könnte sich die Lage dahingehend entwickeln, dass schlussendlich der Pilot vor der Entscheidung steht, ein Luftfahrzeug abschiessen zu müssen. Dies ist meines Erachtens staatspolitisch nicht

AB 2015 N 1236 / BO 2015 N 1236

haltbar und bedarf einer weiteren gründlichen Beurteilung durch den Ständerat.

Art. 92a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Borer

Al. 1

L'usage des armes contre des aéronefs n'est autorisé que si les autres moyens disponibles ne sont pas suffisants.

Al. 2

Les armes peuvent être utilisées contre des aéronefs d'Etat, notamment des avions militaires, qui utilisent l'espace aérien suisse sans autorisation ou au mépris des conditions fixées dans l'autorisation, lorsque ces aéronefs ne se conforment pas aux ordres de la police aérienne.

Al. 3

Il est en principe interdit de faire usage des armes contre des aéronefs civils. Si l'ensemble des circonstances donnent à penser qu'un aéronef civil est utilisé à des fins terroristes et si une menace sérieuse et imminente pour l'intégrité corporelle et la vie ne peut pas être écartée autrement, le chef du DDPS peut exceptionnellement ordonner l'usage des armes. Il peut déléguer cette compétence au commandant des Forces aériennes ou à l'un des subordonnés directs de celui-ci.

Al. 4

L'usage des armes est réservé dans les cas d'état de nécessité ou de légitime défense.

Al. 5

Le DDPS édicte les prescriptions relatives à l'usage des armes après consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12157)

Für den Antrag der Kommission ... 115 Stimmen

Für den Antrag Borer ... 71 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Gliederungstitel vor Art. 93

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre précédant l'art. 93

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Angenommen – Adopté

Art. 93

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Fischer Roland, Allemann, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Der Bundesrat erlässt die Grundsätze über die Organisation der Armee, legt die Gliederung der Armee fest und bestimmt die Truppengattungen, Berufsformationen und Dienstzweige.

Abs. 3

Er kann seine Befugnisse an das VBS delegieren.

Art. 93

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Fischer Roland, Allemann, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le Conseil fédéral édicte les principes de l'organisation de l'armée, fixe la structure de l'armée et détermine les armes, les formations professionnelles et les services auxiliaires.

Al. 3

Il peut déléguer ses pouvoirs au DDPS.

Le président (Rossini Stéphane, président): Il s'agit ici de la question des effectifs et de l'organisation de l'armée. Nous sommes en présence de trois concepts. Le premier concept est celui de la majorité et du Conseil des Etats, qui veut que l'organisation de l'armée relève de la compétence de l'Assemblée fédérale. C'est la raison pour laquelle une ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'organisation de l'armée a été élaborée (projet 5).

Le deuxième concept est celui du Conseil fédéral: il règle la question de l'organisation de l'armée aux articles 93 à 98a de la loi sur l'armée. Le troisième concept est celui de la minorité Fischer Roland, qui veut donner au seul Conseil fédéral la compétence de régler l'organisation de l'armée dans une ordonnance du Conseil fédéral.

Je vous propose de commencer les votes par un vote de principe sur les trois concepts, ceci avant de procéder à la mise au point des différents concepts, car le concept de la minorité Fischer Roland rend inutile toute discussion sur l'effectif et l'organisation de l'armée. Il s'agit donc d'un vote de principe sur le fait de savoir comment régler la question de l'effectif de l'armée et de sa structure. Les décisions quant aux propositions relatives au contenu seront prises ensuite.

J'attire votre attention sur le fait que si le concept de la minorité Fischer Roland l'emporte, le conseil aura en même temps décidé de ne pas entrer en matière sur le projet 5. L'ensemble des propositions de minorité qui se trouvent dans le projet 5 deviendront caduques puisque la minorité Fischer Roland donne au Conseil fédéral la compétence de régler les questions d'effectif et d'organisation de l'armée.

Le vote vaut pour les articles 29, 93, 95 à 98, 98a et 149 du projet 1 et pour le projet 5.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12159)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 63 Stimmen

(3 Enthaltungen)



Art. 94–97; Gliederungstitel vor Art. 98; Art. 98; 98a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Fischer Roland, Allemann, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)

Unverändert

Art. 94–97; titre précédant l'art. 98; art. 98; 98a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Fischer Roland, Allemann, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)

Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

AB 2015 N 1237 / BO 2015 N 1237

5. Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee

5. Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'organisation de l'armée

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, von Siebenthal)

Abs. 1

Die Armee verfügt über einen Soll-Bestand von 140 000 Militärdienstpflichtigen.

Antrag der Minderheit II

(Trede, Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, Voruz)

Abs. 1

Die Armee verfügt über einen Soll-Bestand von 80 000 Militärdienstpflichtigen und einen Effektivbestand von höchstens 100 000 Militärdienstpflichtigen.

Antrag von Siebenthal

Abs. 1

Die Armee verfügt über einen Soll-Bestand von 120 000 Militärdienstpflichtigen.

Schriftliche Begründung

Die weltweite Sicherheitslage lässt es nicht zu, den Soll-Bestand tiefer anzusetzen.



Art. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, von Siebenthal)

Al. 1

L'armée dispose d'un effectif réglementaire de 140 000 militaires astreints.

Proposition de la minorité II

(Trede, Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, Voruz)

Al. 1

L'armée dispose d'un effectif réglementaire de 80 000 militaires astreints et d'un effectif réel de 100 000 au maximum.

Proposition von Siebenthal

Al. 1

L'armée dispose d'un effectif réglementaire de 120 000 militaires astreints.

Le président (Rossini Stéphane, président): La proposition von Siebenthal a été retirée.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12160)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 67 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12161)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 63 Stimmen

(1 Enthaltung)

Dritte Abstimmung – Troisième vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12163)

Für den Antrag der Mehrheit ... 132 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 53 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 2

Antrag der Mehrheit

...

- a. den Chef der Armee, unterstützt durch den Armeestab und das Kommando Operationen;
- b. das Kommando Heer, einschliesslich:
 1. dreier mechanisierter Brigaden,
 2. vier Territorialdivisionen;
- c. das Kommando Luftwaffe, einschliesslich des Kommandos Einsatz Luftwaffe sowie einer Luftwaffenausbildungs- und -trainingsbrigade;
- d. das Unterstützungskommando, einschliesslich:
 1. der Logistikbasis der Armee, einschliesslich einer Logistikbrigade und des Bereichs Sanität,
 2. der Führungsunterstützungsbasis, einschliesslich einer Führungsunterstützungsbrigade;
- e. das Kommando Ausbildung, einschliesslich:
 1. der höheren Kaderausbildung,
 2. fünf Lehrverbänden,
 3. des Personellen der Armee.



Antrag der Minderheit I

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, Müller Walter, von Siebenthal, Winkler)

...

- b. das Kommando Heer, einschliesslich:
1. dreier vollausgerüsteter mechanisierter Brigaden,

...

Antrag der Minderheit II

(Müller Walter, Borer, Bortoluzzi, Büchler, Fehr Hans, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, von Siebenthal, Winkler)

...

- a. den Generalstabschef, einschliesslich:
1. des Führungskommandos, einschliesslich des militärischen Nachrichtendienstes, des Kommandos Militärpolizei und des Kommandos Spezialkräfte,
2. des Armeestabs;
b. die Luftwaffe, einschliesslich des Einsatzes Luftwaffe und der Luftwaffenausbildungs- und -trainingsbrigade;
c. das Heer, einschliesslich:
1. dreier mechanisierter Brigaden,
2. vier Territorialdivisionen;
d. das Ausbildungskommando, einschliesslich:
1. der höheren Kaderausbildung,
2. fünf Lehrverbänden,
3. des Personellen der Armee;
e. dem Unterstützungskommando, einschliesslich:
1. der Logistikbasis der Armee,
2. der Führungsunterstützungsbasis.

Antrag Gysi

...

- b. das Kommando Heer, einschliesslich:
1. zweier mechanisierter Brigaden,

...

Schriftliche Begründung

Der Bundesrat beantragt die Schaffung von zwei mechanisierten Brigaden, die schwergewichtig aus den beiden heutigen Panzerbrigaden gebildet werden. Das genügt. Der von Ständerat und Kommissionsmehrheit angestrebte massive Ausbau auf drei mechanisierte Brigaden zielt an den

AB 2015 N 1238 / BO 2015 N 1238

sicherheitspolitischen Anforderungen vorbei. Zudem ist bei grossen Panzer- und Artillerieschlachten das Risiko zu gross, dass zerstört würde, was eigentlich verteidigt werden sollte. Auch mit zwei mechanisierten Brigaden ist gewährleistet, dass im Kommando die Landesteile angemessen repräsentiert sind. Zusätzlich stellt sich die Frage, wie diese dritte mechanisierte Brigade finanziert werden soll.

Art. 2

Proposition de la majorité

...

- a. Le chef de l'armée, épaulé par l'état-major de l'armée et le commandement des opérations;
b. le commandement des Forces terrestres, incluant:
1. trois brigades mécanisées,
2. quatre divisions territoriales;
c. le commandement des Forces aériennes, incluant le commandement de l'engagement des Forces aériennes et une brigade d'instruction et d'entraînement des Forces aérienne;
d. le commandement du support, comprenant:
1. la Base logistique de l'armée, comprenant une brigade logistique et les Affaires sanitaires,
2. la Base d'aide au commandement, incluant une brigade d'aide au commandement;
e. le commandement de l'instruction, comprenant:





1. la Formation supérieure des cadres,
2. cinq formations d'application,
3. le Personnel de l'armée.

Proposition de la minorité I

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, Müller Walter, von Siebenthal, Winkler)

...

- b. le commandement des Forces terrestres, incluant:
 1. trois brigades mécanisées totalement équipées;

...

Proposition de la minorité II

(Müller Walter, Borer, Bortoluzzi, Büchler, Fehr Hans, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, von Siebenthal, Winkler)

...

- a. le chef de l'Etat-major général, comptant sous ses ordres:
 1. le Commandement de conduite, comprenant le Renseignement militaire, le Commandement de la police militaire et le Commandement des forces spéciales,
 2. l'Etat-major de l'armée;
- b. les Forces aériennes, comprenant l'engagement des Forces aériennes ainsi que la Brigade d'instruction et d'entraînement des Forces aériennes;
- c. les Forces terrestres, comprenant:
 1. trois brigades mécanisées,
 2. quatre divisions territoriales;
- d. le Commandement de l'instruction, comprenant:
 1. la Formation supérieure des cadres,
 2. cinq formations d'application,
 3. le Personnel de l'armée;
- e. le Commandement d'appui, comprenant:
 1. la Base logistique de l'armée,
 2. la Base d'aide au commandement.

Proposition Gysi

...

- b. le commandement des Forces terrestres, incluant:
 1. deux brigades mécanisées,

...

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12164)

Für den Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen

Für den Antrag Gysi ... 54 Stimmen

(19 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12165)

Für den Antrag der Mehrheit ... 123 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 56 Stimmen

(7 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12166)

Für den Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 76 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Vierte Abstimmung – Quatrième vote



(namentlich – nominatif; 14.069/12167)
Für den Antrag der Mehrheit ... 125 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 60 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Art. 3–6

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission
Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom ... des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 in Kraft.

Art. 7

Antrag der Kommission
La présente ordonnance entre en vigueur en même temps que la modification du ... de la loi du 3 février 1995 sur l'armée.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission
Streichen

Art. 8

Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 14.069/12168)
Für Annahme des Entwurfes ... 72 Stimmen
Dagegen ... 109 Stimmen
(6 Enthaltungen)

Hurter Thomas (V, SH), für die Kommission: Ich möchte Ihnen kurz mitteilen, wie abgestimmt wurde – ich weiss nicht, ob das ganz in Ihrem Sinn gewesen ist -: Sie haben jetzt die Vorlage 5 in der Gesamtabstimmung abgelehnt, und damit ist es so, als wären wir gar nicht auf diese Vorlage eingetreten. Somit ist die Armeeorganisation nicht geregelt, und die Frage ist, ob Sie das wirklich so wollten.

Die Kommission ist hier anderer Meinung, und ich stelle daher den Ordnungsantrag, diese Abstimmung aufgrund der Situation, die nicht ganz klar war, zu wiederholen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous votons sur la motion d'ordre Hurter Thomas.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 14.069/12170)
Für den Ordnungsantrag Hurter Thomas ... 115 Stimmen
Dagegen ... 59 Stimmen
(12 Enthaltungen)



AB 2015 N 1239 / BO 2015 N 1239

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous répétons donc le vote sur l'ensemble concernant le projet 5.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 14.069/12171)

Für Annahme des Entwurfes ... 94 Stimmen

Dagegen ... 65 Stimmen

(28 Enthaltungen)

1. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung

1. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire

Gliederungstitel vor Art. 99

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre précédant l'art. 99

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 100

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

b. ... und Informatiksicherheit. Sie ergreifen die erforderlichen Massnahmen im Falle eines Angriffs gegen militärische Informatiksysteme und Informatiknetzwerke. Diese Massnahmen bedürfen ausser im Aktivdienst der Genehmigung des Bundesrates.

...

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer)

Abs. 2, 3 Bst. d

Streichen

Art. 100

Proposition de la majorité

Al. 1

...

b. ... et de l'informatique. Ils prennent les mesures nécessaires en cas d'attaque contre des systèmes et des réseaux informatiques militaires. Ces mesures sont soumises à l'approbation du Conseil fédéral, sauf dans le service actif.

...

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer)

Al. 2, 3 let. d





Biffer

Le président (Rossini Stéphane, président): Le vote vaut également pour le chiffre 5 de l'annexe.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12169)

Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

(1 Enthaltung)

Gliederungstitel vor Art. 102; Art. 102 Bst. a; 104 Abs. 1; 104a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre précédant l'art. 102; art. 102 let. a; 104 al. 1; 104a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 149

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Fischer Roland, Allemann, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 149

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Fischer Roland, Allemann, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Block 3 – Bloc 3

Galladé Chantal (S, ZH): Mit meinem Minderheitsantrag möchte ich, dass der Bundesrat für alle Armeeangehörigen eine verpflichtende Wertecharta erlässt. Ausserdem möchte ich, dass der Bundesrat einen Armeeinspektor ernennt, der ihm jährlich Bericht erstattet über "die Stärkung der inneren Führung, die Förderung der Militärethik und die Achtung der Diversität in der Armee".

Eine Milizarmee stellt an die Armeeführung besonders hohe Anforderungen, wenn es darum geht, dass die verfassungsmässigen Rechte des Bürgers in Uniform geachtet und gelebt werden können und dass extremistische Tendenzen Einzelner frühzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt werden kann. Der gegenwärtig in Erarbeitung begriffene Wertekanon der Armee, der vom Bundesrat erarbeitete Bericht über Militärethik vom 1. September 2011 sowie der Befehl des Chefs der Armee zur Handhabung von Diversity Management vom 24. September 2008 sollen im Militärgesetz verankert werden.

Weil bisher zu wenig zur Umsetzung getan worden ist, braucht es einen unabhängigen Armeeinspektor, der diese Aufgabe übernimmt. Das ist im Sinne der Armee. Es stimmt nicht, wenn man sagt: Ja, das geschieht heute schon. Wir haben zum Glück nur Einzelfälle dieser Art, aber auch immer wieder Probleme, zum Beispiel mit Rechtsextremen in der Armee, die auch im Internet auftreten. Die Armee hat sich ja selber dagegen gewehrt, einem jungen Mann mit rechtsextremistischem Gedankengut, der zur Gewalt aufgerufen hat, eine



Armeebewaffe abzugeben. Dass die Armee das nicht macht, habe ich sehr unterstützt, auch den Gang ans Bundesgericht. Aber wir müssen eben noch genauer hinschauen. Solche Dinge schaden dem Ruf der Armee, sie schaden der Kultur der Armee. Eine Kultur, in der hingeschaut wird, kann nur guttun, sie kann nur zum Vorteil für das echte Innenleben der Armee und auch für ihren Ruf sein.

Dann vielleicht noch zur Diversity: Eine Delegation unserer Kommission hat kürzlich Leute vom deutschen Verteidigungsausschuss getroffen. In der deutschen Armee ist dieses Diversity Management ein riesengrosses Thema, weil man dort auch Frauen und Menschen mit anderen Lebensläufen gewinnen will. Man muss in Deutschland ja, mehr noch als bei uns, die Leute für die Armee gewinnen, weil die Wehrpflicht sistiert worden ist. Es täte auch unserer Armee gut, wenn sie sich darum noch mehr kümmern würde. Das würde auch bedeuten, die Armee für andere Lebensläufe

AB 2015 N 1240 / BO 2015 N 1240

kompatibel zu machen und die Vereinbarkeit von Erwerbsleben, Familienleben und Armeedienst zu verbessern. All das wäre ein Fortschritt für eine Armee. Wir sollten die Chance nicht verpassen, unsere Armee ein wenig attraktiver und auch fortschrittlicher zu machen.

Deshalb wünsche ich mir, dass Sie diesem Minderheitsantrag zustimmen würden.

Fischer Roland (GL, LU): Gerne begründe ich Ihnen kurz meine Minderheitsanträge bei Block 3.

Ein erster Minderheitsantrag betrifft die Ombudsstelle. Der Bundesrat beantragt Ihnen in seiner Botschaft eine solche Ombudsstelle, und dieser Antrag geht unter anderem auf eine Motion Niederberger 11.3082, "Schaffung der Stelle eines Truppenombudsmanns im VBS", zurück. Der Bundesrat führt in seiner Botschaft aus, dass ein Bedürfnis besteht, bei Problemen mit Vorgesetzten und Militärverwaltungsbehörden an eine verwaltungs- und armeeunabhängige Stelle gelangen zu können.

Die Gegner der Ombudsstelle argumentieren stets, dass dies nicht nötig sei, da wir ja eine Milizarmee haben, die aus Bürgern besteht, die sich direkt an ihre Vorgesetzten wenden können, wenn ein Problem besteht, und dass das heutige System ja eigentlich ganz gut funktioniert. Aber es geht nicht darum, ob das System gut funktioniert oder nicht. Ich denke sehr wohl, dass die Dienstleistungen in der Armee heute sehr gut funktionieren und dass man sich in vielen Fällen direkt an den Vorgesetzten oder an eine nächsthöhere Stelle wenden kann.

Die Ombudsstelle ist aber für Fälle da, in denen das eben nicht geht, und eine Ombudsstelle ist in der Regel eine neutrale, unabhängige Stelle, die vermittelt. Im militärischen Betrieb kann man sich durchaus Situationen vorstellen, bei denen es eben um eine Vermittlung geht oder bei denen jemand eine Vermittlung braucht, wenn er sich eben nicht an den direkten Vorgesetzten wenden kann. Zwischen einem Vorgesetzten und einem Soldaten besteht nun einmal ein Abhängigkeitsverhältnis, beim Militär sogar ein zwangsweises, und deswegen sind wir überzeugt, dass eine solche Ombudsstelle eine gute Sache wäre.

Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag und damit dieser Stelle zuzustimmen, wie das bereits der Ständerat getan hat.

Mein nächster Minderheitsantrag betrifft die Ausgaben der Armee. Mit meinem Antrag der Minderheit II bitte ich Sie, den Zahlungsrahmen für die Armee nicht in das Militärgesetz hineinzuschreiben. Das Gesetz ist schlichtweg der falsche Ort dafür. Solche gesetzlichen Mindestbeträge sind aus finanzpolitischer Sicht nicht sinnvoll. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Die Budgethoheit des Parlamentes wird beschnitten, und aktuellen Entwicklungen kann nicht genügend Rechnung getragen werden. Es besteht die Gefahr, dass Gelder gesprochen werden, welche es gar nicht braucht, etwa Gelder für Beschaffungen, bei denen es Verzögerungen gibt. Wir kennen die entsprechenden Probleme wie die Anhäufung von Kreditresten. Wenn wir nun einen festen Betrag in das Gesetz hineinschreiben, sind solche Probleme vorprogrammiert.

Es gibt ja verschiedene Vorschläge dazu, wie hoch die jährlichen Ausgaben der Armee sein sollen. Sie haben Vorstösse dazu angenommen, und der Bundesrat ist gewillt, diese Vorstösse umzusetzen. Deswegen ist es ja gar nicht notwendig, jetzt einen festen Frankenbetrag in das Gesetz hineinzuschreiben.

Ich habe Verständnis für das Anliegen der Mehrheit der Kommission, hier Planungssicherheit zu haben, obwohl ich persönlich nicht hundertprozentig mit jedem dieser Beträge einverstanden bin. Planungssicherheit gewinnt man, wenn man der Armee eine klare Strategie und klare Aufgaben gibt, und im finanziellen Bereich natürlich mit den Zahlungsrahmen. Der Entwurf des Bundesrates und der Beschluss des Ständerates sehen ja vor, dass man für die Armee neu vierjährige Zahlungsrahmen beschliesst. Das ist eine gute Vorgehensweise, ein gutes Konzept, welches auch anderen Bereichen entspricht. Wir sollten jetzt nicht übersteuern, indem wir einen festen Frankenbetrag in das Gesetz hineinschreiben.

Besten Dank, wenn Sie hier dem Antrag meiner Minderheit zustimmen und den Antrag der Kommissionsmehr-



heit ablehnen.

Müller Walter (RL, SG): Ich spreche zum Antrag meiner Minderheit I bei Artikel 109a Absatz 4. Dieser Entwurf des Bundesrates geht auf die Motion Niederberger 11.4135 zurück, die von beiden Räten angenommen wurde und jetzt ihre Umsetzung findet. Der Bundesrat macht folgenden Vorschlag: "Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mit einer Botschaft die Ausserdienststellung oder Liquidation von Rüstungsgütern, deren Beschaffung die Bundesversammlung beschlossen hat, zur Genehmigung." Es war nie Absicht, dass alle Rüstungsgüter, inklusive Fahrzeuge, Funkgeräte, Kleinwaffen oder was auch immer, dem Parlament zur Ausserdienststellung vorgelegt werden sollten. Es war immer die Meinung, es gehe hier um grosse Waffensysteme.

Nun, was hat der Ständerat aus diesem Vorschlag gemacht? Der Ständerat hat eigentlich eine Lex F-5 Tiger gemacht, denn er hat folgende Fassung beschlossen: "Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mit einer Botschaft die Ausserdienststellung oder Liquidation von Kampfflugzeugen zur Genehmigung." Wenn vielleicht gleichzeitig der Leopard oder die M-109 infrage gestellt worden wäre, hätte er vielleicht eine "Lex Leopard" oder eine "Lex M-109" gemacht. Es macht aber keinen Sinn, im Hinblick auf ein konkretes Geschäft zu legislieren. Der Ständerat geht dann noch weiter und hält in Absatz 2 fest: "Er" – der Bundesrat – "konsultiert die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte, bevor er die Ausserdienststellung oder Liquidation von anderen Rüstungsgütern, deren Beschaffung die Bundesversammlung beschlossen hat, vornimmt." Das macht auch keinen Sinn, das ist eine Vermischung der Verantwortlichkeiten. Ich bin klar ein Befürworter dessen, dass Kompetenz und Verantwortung zusammengehören. Ich will keine "Weder-Fisch-noch-Vogel-Lösung". Was der Ständerat aber vorschlägt, ist eine Wischiwaschi-Lösung, die abzulehnen ist.

Ich schlage Ihnen folgende Formulierung vor: "Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mit einer Botschaft die Ausserdienststellung oder Liquidation von grossen Waffensystemen." Es wurde gefragt, wie man das denn definiert. Jedes Gesetz hat Ausführungsbestimmungen, in welchen man das regeln kann. Ich denke, das ist wirklich nicht das Problem. Aber worum geht es im Kern? Wir haben heute Morgen sehr viel darüber gesprochen. Wir wollen eine Armee, die leistungsfähig ist, die Verteidigungskompetenz hat, und genau hier setzt mein Minderheitsantrag I an: Überall dort, wo es um die Ausserdienststellung von grossen Waffensystemen geht, soll und muss der Bundesrat sagen, wie er die Kampfkraft und Verteidigungsfähigkeit ersetzt. Darum denke ich, dass dieser Antrag Sinn macht und besser ist als der Entwurf des Bundesrates, wonach der Bundesversammlung die Ausserdienststellung aller Rüstungsgüter unterbreitet wird. Das war nie die Meinung. Der Ständerat machte eine Lex Tiger daraus, und das ist auch nicht sinnvoll. Die Konsultation der Sicherheitspolitischen Kommissionen ist noch weniger sinnvoll, denn dann weiss man nicht, wer am Ende entscheidet und wer die Verantwortung übernimmt, wenn in der Armee Verteidigungskompetenz abgeschafft, vernichtet und allenfalls nicht ersetzt wird. Es geht ja immer um die Frage: Wie ersetzt man schwere Kampfmittel, damit die Leistungsfähigkeit erhalten bleibt?

Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Antrag meiner Minderheit I zustimmen.

Allemand Evi (S, BE): Ich habe bei diesem letzten Block zwei Minderheitsanträge gestellt.

Meine Minderheit II zu Artikel 109a betrifft die Ausserdienststellung. Wir haben uns immer dagegen gewehrt, dass die Ausserdienststellung von Rüstungsgütern Parlamentssache werden soll. Unseres Erachtens ist dies eine Frage, die jeweils von Experten und letztlich vom Bundesrat geklärt

AB 2015 N 1241 / BO 2015 N 1241

werden soll. Wir erachten es als falsch, hier eine neue Regelung einzuführen, und haben deshalb diesen Minderheitsantrag eingereicht. Immerhin besser als der Antrag der Minderheit I (Müller Walter) wäre die Regelung des Ständerates, die die Ausserdienststellung von Rüstungsgütern grundsätzlich immer noch nicht zur Parlamentsangelegenheit erklärt und eine Ausnahme nur bei Kampfflugzeugen macht; das ist besser als der Antrag der Minderheit I (Müller Walter).

Die zweite Minderheit, die ich bei Block 3 vertrete, ist diejenige zum Zahlungsrahmen bei Artikel 151. Nachdem wir vorher für 100 000 bzw. 140 000 Militärdienstpflichtige gestimmt haben, passt dieser Zahlungsrahmen nicht mehr optimal, das gebe ich zu. Er ist eigentlich an eine Armee mit 80 000 Militärdienstpflichtigen gekoppelt, die unseres Erachtens 4,4 Milliarden Franken kosten soll. Das ist ursprünglich ein Vorschlag des Bundesrates aus dem Jahre 2010, den wir quasi als Konzept aufgenommen haben. Er kommt jetzt hier einzeln nochmals zur Abstimmung. Unseres Erachtens ist es richtig, dass wir der Armee keinen höheren Zahlungsrahmen als heute geben und dass die Armee auch einen Beitrag dazu leisten muss, effizienter zu werden. Zudem macht es angesichts der Bundesfinanzen durchaus Sinn, diese Armee mit einem Zahlungsrahmen von 4,4 Milliarden



Franken in der neuen Reform festzuschreiben. Das geht uns zwar immer noch etwas zu weit, es kommt aber unseren Vorstellungen viel näher als die Beschlüsse der SiK-NR.

Fehr Hans (V, ZH): Mein Antrag der Minderheit I auf 5,4 Milliarden Franken pro Jahr für die Armee ist so etwas wie ein Weckruf, vor allem an die linke Seite, an die Allemanns, Tredes, Glättlis, aber auch an die Mitte, offenbar auch an Herrn Thomas Müller: Ich bitte Sie, hier klar Stellung zu beziehen für die Armee, d. h. für unsere Sicherheit. Was immer jetzt vorher bezüglich Bestand gesprochen und entschieden worden ist: Sie müssen doch eingestehen, dass die Armee mit 5 Milliarden Franken den Auftrag, den sie gemäss Artikel 58 der Bundesverfassung hat, nicht wird erfüllen können.

Kein einziges Departement hat in den letzten zwanzig Jahren finanziell derart Federn lassen müssen wie das VBS. Ich habe es Ihnen vorher bei der Begründung meines Minderheitsantrages betreffend 140 000 Mann schon gesagt – das hat natürlich einen Zusammenhang -: Wir haben militärpolitisch in Europa, nicht weit weg von der Schweiz, eine neue Lage. Wenn man militärisch von einer neuen Lage spricht, meint man, dass sich grundsätzliche Dinge bezüglich Bedrohung geändert haben. Die Lage ist viel weniger fassbar geworden und damit gefährlicher. Ich habe Ihnen Ereignisse in Nordeuropa beschrieben, Ereignisse in den baltischen Staaten, Ereignisse auf der Krim, Ereignisse in der Ostukraine usw. Ich habe Ihnen das gewaltige Anwachsen der Militär- und Waffenrüstungspotenziale in den Gebieten Afrika, Mittlerer Osten, Russland, China beschrieben – mit Wachstumsquoten von bis zu 200 Prozent innert zehn Jahren.

Wir sind uns wahrscheinlich einig: Diese Weiterentwicklung der Armee kann bei ernsthafter Betrachtung und beim Ernstnehmen des Verfassungsauftrages nur eine Basis sein. Der verfassungsmässige Kernauftrag lautet: Die Armee dient der Kriegsverhinderung; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung – nicht mehr und nicht weniger. Diese Weiterentwicklung der Armee, wie sie jetzt gemäss den Anträgen der Kommissionsmehrheit dasteht, kann doch nur eine Grundlage für den Wiederaufbau einer einsatzfähigen und funktionsfähigen Armee sein.

Sicherheit hat ihren Preis. Sicherheit hat ihren Preis, aber eine halbbatzige Sicherheit oder sogar die Wehrlosigkeit hat einen noch viel höheren Preis! Sie haben es richtig gehört: Sicherheit hat einen Preis, aber Wehrlosigkeit hat einen viel höheren. Das haben schon viele Leute zu spüren bekommen.

Ich bitte: Seien Sie auch in Bezug auf diese 5,4 Milliarden Franken zu einer ehrlichen Gesamtschau Sicherheit, zu einer Gesamtschau Armee bereit. Es gab im Toggenburg vor 250 Jahren einen berühmten Mann, Ulrich Bräker, der die "Lebensgeschichte ... des Armen Mannes im Tockenburg" geschrieben hat. Eine Armee mit lediglich 5 Milliarden Franken und 100 000 Mann ist "der arme Mann der schweizerischen Sicherheitspolitik". Unsere Armee als einzige strategische Sicherheitsreserve wird so fast ohne Reserve sein. Die Literatur spricht bei Ulrich Bräker übrigens von einem Kleinmeister. Er hat die "Lebensgeschichte und Natürliche Ebentheuer des Armen Mannes im Tockenburg" aufgeschrieben und hat dabei Ereignisse aneinandergereiht. Er war nicht zu einer Gesamtschau fähig. Darum gilt er als Kleinmeister.

Seien Sie keine Kleinmeister, seien Sie Grossmeister der Sicherheitspolitik! Ich erwarte von Ihnen eine Gesamtschau, eine sicherheitspolitische Gesamtschau in Verantwortung vor unserem Land, in Verantwortung vor unseren Soldaten, die notfalls bereit sein müssen, mit ihrem Leben für die Freiheit und die Unabhängigkeit hinzustehen. Darum bitte ich Sie: Springen Sie über Ihren Schatten! Ich appelliere vor allem an die Mitte und an die sogenannte Rechte: Sagen Sie Ja zu verantwortungsvollen 5,4 Milliarden Franken!

Clottu Raymond (V, NE): Tout d'abord, j'expose quelques considérations générales. La mise hors service du matériel ne constitue a priori pas un problème, dans le sens où l'armée réalise une planification en fonction de la mission donnée, quand bien même ce n'est pas elle qui définit sa mission. Par contre, le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports doit notamment tenir compte du fait que le matériel a une durée de vie limitée sur au moins deux plans.

Le premier plan concerne de la durée de vie corrélée à l'usure. Cela est valable par exemple pour les cellules des F-5 Tiger vieux de plusieurs décennies, pour les chars M113 datant des années 1960 ou 1970 ou encore pour le char Léopard introduit en 1987. Qui roule, dans le civil, avec des voitures aussi anciennes?

Le deuxième plan porte sur la durée de vie tactique. Les véhicules de transport des troupes blindées et de l'infanterie ainsi que les chars Piranha ou M113 ont été conçus pour faire face à des menaces telles que des tirs à l'arme légère ou des éclats d'obus d'artillerie. La menace principale, à l'heure de la conception de ces véhicules, ne relevait pas d'engins explosifs ou de mines qui sont maintenant utilisés partout, ou encore de lance-roquettes à courte portée de type RPG. En conséquence, ces véhicules ne sont pas optimisés – en prévoyant des coques en forme de "V", des sièges suspendus et non fixés au plancher – pour faire face à des explosions venant de dessous.



Si le retrait de certains éléments du matériel peut paraître dramatique au yeux de certains, il répond en fait à des réalités tactiques et techniques liées à l'évolution de la menace. A priori, il ne vaut pas la peine d'investir trop d'énergie sur ce point, mais nous vous invitons néanmoins à soutenir, à l'article 109a alinéa 4, la proposition de la minorité I (Müller Walter) et à rejeter la proposition de la minorité II (Allemann).

Pour ce qui concerne les moyens financiers destinés à notre armée, il est faux d'imaginer qu'une armée plus petite coûte moins cher, car les systèmes technologiques, les systèmes d'arme et les systèmes de transmission sont de plus en plus complexes, avec une obsolescence nettement plus rapide. Alors oui, l'armée devra disposer d'un budget de 5 milliards de francs par an au minimum, comme prévu dans le message, tributaire du renchérissement, et ces dépenses ne devront pas être remises en question lors d'éventuels exercices d'économies dans le budget de la Confédération.

Permettez-moi une petite analyse objective de ce que coûte notre armée. En 1980, la part du budget fédéral affectée à la défense nationale était de quelque 20 pour cent, alors qu'en 2013 elle s'élevait à 7 pour cent, ce qui représente une diminution de l'ordre de 13 pour cent. Autrement formulé, durant près de trente ans, l'armée a servi de volant de manœuvre sur le plan financier. Il y a une logique positive à cela, et c'est un des très rares dividendes de la construction européenne.

Malheureusement, la situation se dégrade de plus en plus. La paix sur notre continent est actuellement en péril dans un monde aussi peu lisible, instable, mobile et dangereux.

AB 2015 N 1242 / BO 2015 N 1242

Permettez-moi de vous donner deux exemples. A l'Est, la Russie renforce son influence suite à certaines maladresses de l'Union européenne et de l'OTAN. Les potentiels militaires reculent en Europe occidentale suite à la crise financière que connaît l'Union européenne. Autre problème: les incertitudes toujours plus grandes au sud de l'Europe, le Printemps arabe et les bouleversements au Proche et au Moyen-Orient. Comme vous pouvez le constater, nous avons une multiplication des guerres hybrides: terroristes, armées irrégulières, criminelles et mêmes conventionnelles.

Plus que jamais, pour pouvoir combattre un adversaire dans un conflit hybride, il faut continuer à savoir comment combattre un adversaire classique. Il faut donc – et c'est impératif – maintenir un cœur de compétences "Défense" et garantir son entraînement au combat interarmes en milieu urbain jusqu'à l'échelon du groupement de combat au moins.

En d'autres termes, comment apprivoiser l'incertitude? Par l'abandon ou par le principe de précaution? La réponse est par le principe de précaution, car il est responsable de se préparer à affronter l'avenir et à offrir aux générations futures l'essentiel: la paix et la sécurité.

Ainsi, après plusieurs années d'apnée financière, nous devons donner à notre armée les moyens de remplir ses missions, ni plus, ni moins, et cela afin de faire face à l'incertitude des temps. Dès lors, le développement de l'armée implique un financement d'au moins 20 milliards de francs sur quatre ans, ce qui représentera quelque 0,7 pour cent de notre produit intérieur brut. C'est moins de la moitié de la part recommandée par l'OTAN, ce qui placera la Suisse au cinquantième rang des pays en termes de dépenses militaires.

Eichenberger-Walther Corina (RL, AG): Zum Antrag der Minderheit Galladé: Die FDP-Liberale Fraktion lehnt die Einführung einer Wertecharta ab, da das Dienstreglement die Rechte und Pflichten der Armeeangehörigen gewährleistet. Es wird vom Bundesrat verabschiedet und in der Rekrutenschule behandelt. Die Kader der Schul- und Truppenkommandanten werden zusätzlich für dieses Thema sensibilisiert, und der Ethik wird ein grosses Gewicht beigemessen.

Ebenso lehnt die FDP-Liberale Fraktion eine Ombudsstelle ab. Der Armeeseelsorger übernimmt bereits ähnliche Pflichten. Zudem sollen Reklamationen sinnvollerweise unmittelbar nach den Vorfällen eingebracht und erledigt werden. Mit einer Ombudsstelle würden hier grosse Verzögerungen eintreten.

Zur Ausserdienststellung des Materials: Die FDP-Liberale Fraktion befürwortet mit kleiner Mehrheit die Version des Ständerates, wonach das Parlament den Entscheid zur Ausserdienststellung von Kampfflugzeugen fällt. Eine erhebliche Minderheit folgt dem Antrag der Minderheit I (Müller Walter), der die Ausserdienststellung von grossen Waffensystemen einem Beschluss des Parlamentes unterstellen will.

Zu den Finanzen und zum vierjährigen Rahmenkredit: Hier kann ich auf meine Ausführungen im Eintretensreferat verweisen. Ich betone aber gerne nochmals, dass die FDP-Liberale Fraktion einstimmig für eine Armee von 100 000 Armeeangehörigen einsteht, der ein Kostenplafond von 5 Milliarden Franken pro Jahr zur Verfügung zu stellen ist. Nicht nur für die Armeeangehörigen, sondern auch für die Reform selbst ist es wichtig und unabdingbar, dass die notwendigen finanziellen Mittel gesprochen werden, hängt doch der Erfolg der Verkleinerung und Modernisierung der Armee davon ab. Die FDP-Liberale Fraktion will der Armee diese Finanzen



jährlich zur Verfügung stellen, damit Unterhalt, Betrieb und Investitionen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Die grosse Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion lehnt jedoch die Verankerung der konkreten Zahlen im Gesetz ab und befürwortet sowohl den vierjährigen Rahmenkredit wie auch den jährlichen Plafond von 5 Milliarden Franken in Form eines Bundesbeschlusses, wie es auch bei anderen Gesetzen gemacht wird. Der Entscheid über den konkreten Zahlungsrahmen im Bundesbeschluss ist fürs nächste Jahr vorgesehen, und das Gesetz soll voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Dann stehen hoffentlich auch die beschaffungsreifen Projekte bereit, damit der Zahlungsrahmen auch ausgenützt werden kann. Wir werden im Budgetprozess für diesen Armeeplafond von 5 Milliarden Franken pro Jahr kämpfen. Kein anderes Gesetz enthält explizite Zahlen, die zudem dem Referendum unterworfen wären.

Namens der grossen Mehrheit der Fraktion bitte ich Sie, bei Artikel 148j die Minderheit I (Fehr Hans) abzulehnen, ebenso den Antrag der Mehrheit, die explizit 5 Milliarden Franken ins Gesetz schreiben will. Ich bitte Sie jedoch, den Antrag der Minderheit Fischer Roland, die die Version des Ständerates aufnimmt, zu unterstützen. Bei den Übergangsbestimmungen bitte ich Sie, die Einzelanträge Hess Lorenz und Portmann sowie den Antrag der Minderheit Allemann abzulehnen und jeweils der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Dies bedeutet aber nicht – ich sage es noch einmal –, dass die FDP-Liberalen nicht hinter dem jährlichen Armeeplafond von 5 Milliarden Franken stehen, im Gegenteil: Wir wollen den Rahmenkredit von 20 Milliarden für vier Jahre, aber finanzrechtlich korrekt im entsprechenden Bundesbeschluss, und dafür werden wir im Budgetprozess kämpfen.

Schläfli Urs (CE, SO): Hier bei Block 3 befassen wir uns mit der Ombudsstelle, der Ausserdienststellung von Armeematerial und auch mit der Finanzierung.

Bei Artikel 28 verlangt die Minderheit Galladé die Einführung einer verpflichtenden Wertecharta sowie eines Armeeeinspektors. Dieses Instrument wird bei Berufsarmeen vermehrt eingesetzt. Damit sollen allfällige negative Entwicklungen und Fehlverhalten von Armeeeingehörigen erkannt und verhindert werden. Dies bedingt jedoch die Beobachtung bzw. Wahrnehmung dieser Personen über einen längeren Zeitraum. Bei unserem Milizsystem mit mehrheitlich kurzen Dienstzeiten wäre dies unverhältnismässig und nicht zielführend. Fehlverhalten von Armeeeingehörigen können in der Regel durch die Vorgesetzten direkt festgestellt und auch korrigiert werden. Im Dienstreglement sind zudem die Pflichten und Rechte der Armeeeingehörigen rechtsverbindlich festgehalten. Dies ist ein bewährtes System, und deshalb besteht hier kein Handlungsbedarf.

Etwas differenzierter sieht es bei der Beurteilung der Ombudsstelle aus: Der nächsthöhere Vorgesetzte sollte als erste Anlaufstelle gelten, wenn es Probleme zwischen zwei Armeeeingehörigen gibt oder Missstände zu bereinigen sind. Heute gilt als Ansprechpartner ein Vorgesetzter oder auch ein Feldprediger. Und diese sind in der Regel auf jedem Waffenplatz schnell verfügbar. Ein Ombudsmann wäre vermutlich zentral stationiert und verspätet vor Ort – im optimalen Fall, wenn der Missstand bereits geklärt ist. Unsere Fraktion sieht hier aber durchaus auch die positiven Aspekte, denn eine neutrale Anlaufstelle kann in einzelnen Fällen durchaus Sinn machen. Es ist nicht auszuschliessen, dass ein Vermittler oder eben diese unabhängige Ombudsstelle in einzelnen Fällen gute Dienste leisten könnte. Es stellt sich letztlich die Frage der Verhältnismässigkeit.

Bei Artikel 109a werden wir die Minderheit I (Müller Walter) unterstützen, welche die Bewilligung zur Ausserdienststellung oder Liquidation von grossen Waffensystemen durch das Parlament fordert. Entgegen der Kommissionsmehrheit, welche diese Bewilligung zur Ausserdienststellung nur bei Kampfflugzeugen will, erachten wir es als zielführender, wenn dies für alle grossen Waffensysteme gilt. Es macht keinen wirklichen Sinn, dieses Regime nur auf die Kampfflugzeuge zu beschränken, auch wenn das klar das emotionalste Thema ist. Mit der umfassenderen Variante, die alle grossen Waffensysteme betrifft, kann auch der politische Wille des Parlamentes bezüglich der Frage zum Ausdruck gebracht werden, wie viel und welche Sicherheit wir in unserem Land wollen.

Einen weiteren wichtigen Punkt gilt es in Artikel 148j zu diskutieren. Es geht um die Finanzierung der Armee. Grundsätzlich sind wir für die bereits einmal im Parlament beschlossenen 5 Milliarden Franken für die Armee. An diesem Entscheid wollen wir nichts ändern. Wir erachten diesen Beitrag für eine funktionierende und auch glaubwürdige Armee

AB 2015 N 1243 / BO 2015 N 1243

als das Minimum, damit sie ihre Aufgabe gemäss Bundesverfassung erfüllen kann. Wenn wir diese Leistungen von der Armee wollen, müssen wir auch die entsprechenden Gelder zur Verfügung stellen.

Der Betrag von 5 Milliarden Franken korreliert zudem mit dem angestrebten und nun beschlossenen Soll-Bestand von 100 000 Mann. Unsere Fraktion ist jedoch mehrheitlich der Meinung, dass dieser Betrag von 5



Milliarden Franken nicht im Gesetz, sondern in einem einfachen Bundesbeschluss durch die Bundesversammlung festzulegen ist. Damit erreichen wir die nötige Flexibilität und können auf aktuelle Ereignisse schneller reagieren, als dies beim Festschreiben im Gesetz möglich wäre. Zudem erhalten wir mit dem vierjährigen Zahlungsrahmen, wie ihn die Minderheit II (Fischer Roland) will, eine gewisse Planungssicherheit. Aus diesen Gründen werden wir mit der Minderheit II der Fassung gemäss Ständerat und Bundesrat mehrheitlich zustimmen. Bei Artikel 151 können wir aus den bereits erwähnten Gründen den Einzelantrag Hess Lorenz unterstützen.

Fridez Pierre-Alain (S, JU): A l'article 28 alinéa 4, nous demandons que le Conseil fédéral édicte une charte de valeurs contraignante pour tous les militaires, notamment pour promouvoir l'éthique au sein de l'armée et le respect de la diversité sous toutes ses formes. Utiles, nécessaires, évidents, l'éthique et le respect des diversités ne vont pas de soi dans notre société. L'homme dans le sens "der Mensch" est un être complexe, souvent pétri de valeurs, mais parfois aussi rongé par des faiblesses et des contradictions. Alors, si tout n'est pas parfait dans la société civile, pourquoi devrait-il en être autrement au sein de l'armée?

Aux articles 40c et suivants, nous demandons, comme le Conseil des Etats et le Conseil fédéral, en tout cas sur le papier, la création d'un service de médiation, un ombudsman. Rien de révolutionnaire, juste un lieu de médiation permettant aux plus faibles, aux sans-grades de faire valoir leurs droits. Selon la majorité de la commission, cela serait inutile. Mais tout ne va pas pour le mieux dans le meilleur des mondes possibles: le système hiérarchique est à même de régler tous les problèmes; les officiers sont maintenant bien formés et incapables de dysfonctionnements. On croit rêver! Un monde parfait! Si vraiment un tel service de médiation est inutile, l'épreuve des faits le démontrera. Je vous propose d'instituer un tel service et ainsi, dans quelques années, nous pourrions discuter, chiffres à l'appui, sur sa pertinence ou non.

La minorité I (Fehr Hans) fait exploser le plafond des dépenses avec 21,6 milliards de francs pour quatre ans. Avec quelles conséquences? Dans quel autre budget faudra-t-il couper à la hache pour honorer ces augmentations inutiles, frein à l'endettement oblige? Dans le social, la formation, les infrastructures, l'agriculture?

A l'article 151, pour le premier plafond de dépenses destiné à l'armée, nous soutiendrons la proposition de la minorité Allemann, soit 17,6 milliards de francs pour quatre ans, ce qui équivaut à 4,4 milliards de francs par année. Ce chiffre correspond au projet initial du Conseil fédéral et répond pleinement à notre souhait d'une armée de 80 000 militaires astreints, souhait également initial du Conseil fédéral.

Hess Lorenz (BD, BE): Namens der BDP-Fraktion äussere ich mich zu den Artikeln, die das Bereitstellen der Mittel für die Armee betreffen. Es gibt hier, wie wir in der vorliegenden Fahne sehen, verschiedene Ansätze. Es gibt die Meinung, nichts im Gesetz festschreiben zu wollen; es gibt den Ansatz – das ist dort, wo wir über 5 oder 5,4 Milliarden Franken diskutieren –, die Summe im Gesetz festzulegen; und es gibt die Möglichkeit, in den Übergangsbestimmungen zu regeln, in welchem Rahmen sich die Mittel für die Armee bewegen sollen. Zur Grundsatzfrage, ob und wie das Festlegen der Mittel geregelt werden soll, ist für die BDP-Fraktion klar, dass wir die 5 oder allenfalls 5,4 Milliarden Franken nicht im Gesetz bereitstellen; das hat auch mit Gründen der Systematik in der Gesetzgebung zu tun. Wir lehnen deshalb diese beiden Anträge, den Antrag der Mehrheit und den Antrag der Minderheit I, ab.

Dort, wo sich die Frage betreffend den Zahlungsrahmen zwischen den von Kollege Portmann beantragten 20 Milliarden auf der einen Seite und den von der Minderheit Allemann beantragten 17,6 Milliarden Franken auf der anderen Seite stellt, unterstützt die BDP-Fraktion den Einzelantrag Portmann auf 20 Milliarden.

Bezüglich des Einzelantrages Hess Lorenz erlaube ich mir eine kleine Präzisierung in der Formulierung, die unglücklich ausgefallen ist – wir hatten keine Zeit mehr, diese Formulierung hier zu ändern. Der Antrag lautet im Moment: "Bis zur erstmaligen Verabschiedung des Zahlungsrahmens ... betragen die finanziellen Mittel der Armee mindestens 5 Milliarden Franken pro Jahr." Ich möchte zuhänden der Materialien und zuhänden der Behandlung im Ständerat festhalten, dass die Meinung hier natürlich diese ist: Solange der Zahlungsrahmen nicht festgesetzt, rechtskräftig ist, beträgt der jährliche Betrag 5 Milliarden.

Worum geht es? Mit dem Einzelantrag Portmann können wir im Rahmen der Finanzplanung mit 20 Milliarden Franken über die ganze Periode die Summe sicherstellen, die nötig ist. Mit dem neuformulierten Einzelantrag Hess Lorenz stellen wir sicher, dass die 5 Milliarden Franken gewährleistet sind, solange der Zahlungsrahmen nicht rechtskräftig verabschiedet ist. Es handelt sich hier also sozusagen um die Auffangposition, damit nicht im Rahmen einer möglichen Verzögerung ein Vakuum entsteht und dann die Zahlung nicht erfolgt.

Wenn man es mit dem Bereitstellen der nötigen Mittel für die Armee ernst meint – die Mittel wurden übrigens von diesem Gremium hier schon beschlossen –, dann macht es Sinn, in der Langfristigkeit den Einzelantrag Portmann zu unterstützen und für die mögliche Übergangsfrist mit meinem Einzelantrag die 5 Milliarden



Franken pro Jahr, wie Sie sie schon beschlossen haben, sicherzustellen.

Ich bitte Sie also, wenn es Ihnen ernst ist mit dem Bereitstellen der Mittel für die Armee, den beiden Einzelanträgen Portmann und Hess Lorenz zuzustimmen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Je vous communique que le groupe des Verts soutiendra les propositions de la minorité Galladé, de la minorité Fischer Roland ainsi que de la minorité II (Fischer Roland), de la minorité Allemann ainsi que de la minorité II (Allemann).

Maurer Ueli, Bundesrat: Zu diesem dritten Block einige Bemerkungen. Die in Artikel 28 von der Minderheit Galladé beantragte Wertecharta, die mit einem Armeeinspektor verbunden ist, bitte ich Sie abzulehnen. In der Begründung, warum man das einführen sollte, ist Deutschland als Beispiel aufgeführt worden. Da sieht man auch den grossen Unterschied: Wir haben eine Milizarmee, und Deutschland hat eine Berufsarmee. In einer Berufsarmee kann ich mir so etwas vorstellen. In einer Milizarmee hingegen pflegen wir den Umgang miteinander, die Dienstzeiten sind kurz, und Unstimmigkeiten sollen dort ausgetragen werden. Wir haben keine Wertecharta, so, wie sie gewünscht wird, sondern wir haben das Dienstreglement. Im Dienstreglement sind die Rechte und Pflichten der Wehrmänner geregelt. Sie können sich innerhalb der Regeln dieses Dienstreglements bewegen. Das Dienstreglement hat den Charakter einer Verordnung des Bundesrates und ist damit ein wesentlich stärkeres Instrument als eine Wertecharta, die ein Stück Papier darstellt, deren Inhalt man dann predigen muss. Daher meine ich, wir haben hier bereits eine bessere Lösung im gleichen Sinn, wie sie die Minderheit Galladé beantragt. Ich schlage Ihnen vor, diesen Minderheitsantrag zu Artikel 28 abzulehnen. Bezüglich der Artikel 40c bis 40e zur Ombudsstelle und Artikel 109a zur Ausserdienststellung von Rüstungsgütern haben wir das getan, was Sie uns mittels der von Ihnen angenommenen Motionen befohlen haben. Wir haben das von Ihnen damals Gewünschte umgesetzt. Die Halbwertszeit

AB 2015 N 1244 / BO 2015 N 1244

war kurz, Sie haben bereits wieder Korrekturen angebracht. Die Mehrheit will die Ombudsstelle abschaffen. Wir könnten damit leben, weil wir die entsprechende Motion damals bekämpft haben. Aber wir haben sie jetzt umgesetzt, so, wie Sie das gewünscht haben. Aus unserer Sicht war es nicht zwingend nötig, eine solche Ombudsstelle zu schaffen. Aber wir haben das getan, was Sie damals gewünscht haben. Wenn Sie heute daher der Mehrheit folgen, können wir uns Ihrem Beschluss ohne Probleme anschliessen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Ausserdienststellung von Rüstungsgütern. Wir haben das aufgrund einer von Ihnen angenommenen Motion getan. Wenn ich die Fahne heute ansehe, kann ich sagen, dass der Ständerat die Fassung des Bundesrates etwas verbessert und korrigiert hat. Wenn Sie dem Ständerat folgen, haben wir wahrscheinlich die bestmögliche Lösung, um Ihre Motion umzusetzen; es sei denn, Sie möchten hier wieder Abstand davon nehmen.

Zu den Finanzen: Da geht ja der Basar ganz offensichtlich weiter. Nach der Diskussion über die Bestände nun die Diskussion über die Finanzen zu führen – da wird mir etwas "gschmuech", wenn ich das so sagen kann. Wie machen wir jetzt weiter mit der Armee, und welches ist der rote Faden? Ich denke einfach, dass wir einmal miteinander im Grundsatz beschliessen müssen, was wir wollen. Ich habe gerade daran gedacht, dass sich in diesen Tagen das Jubiläum der Schlacht bei Kappel nähert, die nicht mit einem Kampf geendet hat, sondern mit der berühmten Milchsuppe. Vielleicht müsste ich Sie einmal zu einer Kappeler Milchsuppe einladen, damit wir die Differenzen friedlich bereinigen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Natürlich steht die Armee hier im Vordergrund, aber es geht um sehr viel mehr, es geht um Sicherheit. Mit dieser Planungsunsicherheit, die wir in den letzten Jahren hatten, ist es fast nicht möglich, einen Betrieb von 10 000 festangestellten Frauen und Männern und 150 000 Angehörigen der Armee, die in den WK kommen, zu führen. Das gibt Unsicherheit, und die merkt man bis zuletzt. Wenn diese Unsicherheit dann irgendwo durchschlägt, dann bitte ich Sie, doch daran zu denken, dass auch Sie hier eingebunden sind. Sie können dann nicht nur mit dem Finger auf Wehrmänner oder auf die Verwaltung zeigen. Wenn es uns nicht gelingt, diese Sicherheit zu schaffen, dann haben wir alle daran zu tragen.

Sehen wir die finanziellen Vorschläge an: Da gilt einmal vorab, dass das Parlament mit verschiedenen Beschlüssen mehrmals diese 5 Milliarden Franken bestätigt hat. Auf der Fahne sehen wir, dass wir den Mehrheits- und einen Minderheitsantrag zu Artikel 148j haben, die auf Dauer einen Betrag ins Gesetz schreiben möchten. Selbstverständlich sind Sie Gesetzgeber, Sie können in den Gesetzen machen, was Sie wollen. Aber einen Betrag auf Dauer im Gesetz einzufügen, das betrachten wir dann schon als unglücklich. Das wäre ein Novum und in dieser Form auf Dauer eigentlich wirklich nicht zu empfehlen. Ich würde Sie und auch die Mehrheit Ihrer Kommission also dringend bitten, diese 5 Milliarden Franken nicht auf Dauer ins Gesetz zu schreiben.



Das Gleiche gilt für den Antrag der Minderheit I (Fehr Hans) auf diese 5,4 Milliarden Franken, die wahrscheinlich mit dem abgelehnten Antrag der Bestandserhöhung ohnehin obsolet sind.

Denkbar wäre ja noch, dass Sie für einen ersten Zahlungsrahmen von vier Jahren etwas in die Übergangsbestimmungen schreiben; das wäre gesetzestechnisch wahrscheinlich noch akzeptabel, im Gegensatz zur Verankerung im Gesetz. Ich kann Ihnen aber sagen, dass der Bundesrat hierzu sicher auch Nein sagen würde. Wir haben das nicht besprochen, doch der Bundesrat wäre wohl auch hier kaum gewillt, das zu bejahen; dies unter anderem darum, weil wir in einer Phase des Sparens größeren Ausmasses für die nächsten Jahre sind, wobei wir uns für die Armee eher der 4,5-Milliarden-Grenze als der 5-Milliarden-Grenze nähern. Das sei hier als Vorbehalt angefügt. Aber es wäre allenfalls noch denkbar, hier diesen Betrag einzufügen.

Es gibt jetzt verschiedene Vorschläge: 17,6 Milliarden gemäss Minderheit Allemann oder die 20 Milliarden Franken gemäss Antrag Portmann, wobei dieser Antrag sinnvollerweise mit dem Antrag Hess Lorenz ergänzt würde, damit wir diesen roten Faden hätten. Damit würde die Möglichkeit bestehen, Ihren Beschluss ins Gesetz zu schreiben, wobei der Vorbehalt bestünde, dass der Bundesrat nicht darum herumkäme, im Sparprogramm hier Kürzungen vorzunehmen. Insofern wäre es im Moment eine nicht wirklich glückliche Lösung, da ein Betrag ins Gesetz geschrieben würde, von dem wir bereits wissen, dass wir daran zu knabbern haben werden. Der Bundesrat wird sich im Laufe der Finanzplanung schon in dieser und in der nächsten Woche wieder damit beschäftigen. Wenn Sie aber den Wunsch haben, etwas ins Gesetz einzufügen, müsste das wohl bei Artikel 151 sein, in den Übergangsbestimmungen. Doch auch das wäre eigentlich eine Novität, etwas Einmaliges, das Sie hier beschliessen würden. Sie aber machen die Gesetze. Aus Sicht des Bundesrates muss ich Ihnen sagen, dass Sie darauf verzichten sollten, Beträge im Gesetz zu nennen, insbesondere bei Artikel 148j.

Ich spreche jetzt etwas gegen meine Überzeugung. Ich habe nämlich etwas Angst, dass wir heute ein Kartenhaus miteinander gebastelt haben. Wenn nämlich diese 5 Milliarden Franken nicht auf Dauer gesprochen werden, wird dieses Kartenhaus zusammenfallen. Egal, wie es ausgeht, das Parlament hat jedenfalls die Verantwortung, dann zu diesem Versprechen zu stehen. Wir planen jetzt seit drei, vier Jahren mit diesen 5 Milliarden Franken – wir haben alles auf diesen Betrag ausgerichtet. Wenn Sie das heute nicht beschliessen – was ich durchaus verstehen kann, das kann finanztechnisch Sinn machen –, würde ich Sie dann doch in die Verantwortung nehmen, wenn es ins Budget ginge. Wir dürfen nicht mehr Kartenhäuser bauen! Schliesslich stehen wir in der Verantwortung gegenüber einer Generation junger Männer, die Dienst leisten und eine gute Ausrüstung wollen. Egal, wo Sie das festschreiben: Wir haben die Verantwortung, die Mittel für die Sicherheit der Schweiz bereitzustellen.

Zusammengefasst: Was die Finanzen betrifft, würde ich Ihnen empfehlen, diese nicht ins Gesetz zu schreiben oder wenn schon, dann bei Artikel 151. In der Verantwortung stehen Sie meines Erachtens aber ohnehin, ob Sie das heute ins Gesetz schreiben oder ob ich Sie dann bei den Budgetberatungen in die Pflicht nehmen würde.

Romano Marco (CE, TI), per la commissione: All'articolo 28 capoverso 4 la minoranza Galladé proporre di introdurre una carta dei valori vincolante per tutti i militari e un ispettore che ne verifichi il rispetto. La collega Galladé ha esposto i motivi per questa richiesta nel suo intervento precedente. La commissione propone, con 17 voti contro 7, di rinunciare, ritenendo sufficiente l'attuale regolamento di servizio in vigore.

Il sistema della carta dei valori è conosciuto soprattutto negli eserciti professionisti. Nella carta dei valori vengono esposti i valori e i principi chiave, soprattutto per quei professionisti che spesso e volentieri sono impegnati anche in missioni all'estero. Ha quindi soprattutto un carattere simbolico, di valore e d'impegno. Il regolamento di servizio alla base del nostro esercito di milizia è qualcosa di molto più forte. Ha il carattere di ordinanza esecutiva del Consiglio federale ed è quindi vincolante per i militi e i quadri. Sono sanciti diritti e doveri ma dall'altro lato sono date anche facoltà di ricorso e facoltà di intervento. I valori e principi a cui si rifà questa proposta di minoranza sono già ampiamente sanciti nel regolamento di servizio e vengono veicolati durante l'intera istruzione e durante gli avanzamenti. Durante tutta la carriera militare i nostri astretti al servizio hanno la possibilità o l'obbligo di ispirarsi a questi principi e valori. Vi è inoltre sempre la via di servizio per eventuali manchevolezze o abusi. Grazie al sistema di milizia vige un controllo sociale esteso nei confronti di chi presta servizio. La maggioranza della commissione vi invita quindi a non inserire questa carta dei valori nella legge.

All'articolo 29a la commissione conferma l'indennità formativa introdotta dal Consiglio degli Stati. Si tratta di uno strumento utile e moderno per migliorare la conciliabilità tra servizi d'istruzione di base militari e studi universitari. La



collaborazione tra esercito e rappresentanti del panorama formativo nei cantoni è oggi buona e queste misure permettono di offrire un plusvalore a favore dei quadri dell'esercito. L'indennità formativa prevista è un interessante incentivo a compiere degli avanzamenti.

Negli articoli 40c fino 40e, capitolo 7, sono regolati l'organizzazione, i compiti e le procedure dell'organo di mediazione, dell'ombudsman. Con 13 voti contro 11 e 1 astensione la commissione propone di stralciare questi articoli relativi a questa figura proposta dal Consiglio federale. Bisogna ricordare, come è già stato fatto, che questa proposta risale ad una mozione Niederberger, proposta nel 2011, avversata dal Consiglio federale ma in seguito approvata con 13 voti contro 12 dal Consiglio degli Stati e con 88 voti contro 77 dal nostro Consiglio.

La maggioranza ritiene che i meccanismi attuali, cioè reclami per la via di servizio e l'intervento del cappellano militare, siano sufficienti e si siano dimostrati validi. A suo avviso un organo di mediazione sarebbe troppo lontano dalle realtà della truppa, non garantirebbe un intervento rapido e priverebbe i comandanti delle unità di un'importante funzione di guida. A detta della maggioranza, in un esercito non professionista non serve un'istanza di reclamo indipendente. Le possibilità sono ampiamente date e regolate nel regolamento di servizio. Il sistema dà e ha dato prova di funzionare. In un momento di ottimizzazione delle risorse lo stralcio dell'organo di mediazione permetterebbe di liberare denaro, circa un milione di franchi, assolutamente utile per altre realtà. Per i militi professionisti, questo va ricordato, è comunque a disposizione l'organo di mediazione del DDPS, come per tutti gli altri dipendenti del dipartimento. Esso viene utilizzato per questioni relative al salario e alle promozioni. Un organo centrale a Berna non avrebbe nessuna utilità immediata e pratica per la truppa di milizia in servizio.

La minoranza che invece sostiene il mantenimento dell'organo di mediazione, come sottolineato, evidenzia il suo ruolo complementare e neutrale non essendo inserito nelle rigide vie di servizio.

Hurter Thomas (V, SH), für die Kommission: Erlauben Sie mir, noch ein paar Ausführungen zur Ausserdienststellung und zu den Finanzen zu machen, aber auch ganz kurz zu den entsprechenden Einzelanträgen, die hier noch vorliegen.

Zur Ausserdienststellung von Rüstungsgütern gemäss Artikel 109a Absätze 4 und 5: Sie mögen sich noch erinnern, dass wir im Parlament die Motion Niederberger 11.4135 angenommen haben, die eigentlich verlangt, dass die Ausserdienststellung dem Parlament vorgelegt wird, damit das Parlament darüber befinden kann. Der Bundesrat hat jetzt Folgendes gemacht: Er hat diese Motion entsprechend in diesem Gesetz umgesetzt. Im Entwurf des Bundesrates heisst es: "Ausserdienststellung ... von Rüstungsgütern, deren Beschaffung die Bundesversammlung beschlossen hat." Der Ständerat hat dies abgeändert – Sie kennen die Ausgangslage –, indem er gesagt hat, die Bundesversammlung solle sich nur über die Ausserdienststellung von Kampfflugzeugen äussern und diese beschliessen. Das Thema hat natürlich an Bedeutung gewonnen, nicht nur wegen der Ausserdienststellung des Tiger F-5, sondern grundsätzlich wegen verschiedener Waffensystemen.

Die Minderheit I (Müller Walter) möchte es auf grosse Waffensysteme beschränken. Der Bundesrat hat das auch in der Kommission ausgeführt. Wenn es heisst: "Rüstungsgüter, deren Beschaffung die Bundesversammlung beschlossen hat", dann kann es also durchaus sein, dass wir uns am Schluss in diesem Parlament über die Ausserdienststellung von Fahrzeugen unterhalten müssen; das ist, glaube ich, sicher nicht zielführend. Deshalb ist wahrscheinlich der Ansatz der Minderheit Müller Walter ein Ansatz, der in die richtige Richtung geht. Er war in der Kommission aber trotzdem der Meinung – das hat er auch ausgeführt –, dass in diesem Begriff zu viel Spielraum für Interpretation besteht. Deshalb hat die Mehrheit der Kommission an der Version des Ständerates und damit also nur an der Ausserdienststellung der Kampfflugzeuge festgehalten.

Die Mehrheit bittet Sie – das Stimmenverhältnis war knapp, 12 zu 11 Stimmen –, bei Artikel 109a dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Es gibt eine ähnliche Regelung in Artikel 130c; hier geht es um die Ausserdienststellung von Kampf- und Führungsbauten. Die Kommission hat beschlossen, diese Bestimmung aus Kohärenzgründen zu streichen – sie hat das mit 11 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen getan. In Zukunft soll das Parlament also nur noch über die Ausserdienststellung von Kampfflugzeugen befinden.

Nun zu den Finanzen: Wir haben jetzt schon ein paar Stunden über die Finanzen gesprochen und darüber, welcher Zusammenhang zu den Beständen vorliegt. Ich verzichte darauf, hier noch einmal darauf einzugehen. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass ein Bestand von 100 000 Angehörigen der Armee und ein Zahlungsrahmen von mindestens 5 Milliarden Franken unterstützt werden sollten.

Dann ist noch die Frage zu klären, ob das im Gesetz oder in den Übergangsbestimmungen geregelt werden soll. Hier hat die Kommission mit 12 zu 12 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten beschlossen, dass das im Gesetz festgeschrieben werden soll. Der Grund dafür ist, dass man Planungssicherheit schaffen und



dem Bundesrat das klare Signal geben möchte, dass man der Armee endlich diese Finanzen geben möchte. Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie also, sämtliche Minderheitsanträge abzulehnen und hier den Betrag von 5 Milliarden Franken im Gesetz festzuschreiben.

Nun gibt es noch den Einzelantrag Portmann, der der Kommission nicht vorgelegen hat. Gemäss diesem Antrag soll in den Übergangsbestimmungen festgelegt werden, dass in den ersten vier Jahren insgesamt 20 Milliarden Franken zur Verfügung stehen sollen. Ich kann die Meinung der Kommission hierzu nicht äussern. Die Mehrheit in der Kommission war aber der Meinung, dass die Finanzen explizit festgelegt werden sollten, wie die Diskussion in der Kommission eben gezeigt hat. Insofern sind wir froh, wenn Sie das heute irgendwo festlegen, damit eben der Armee gegenüber auch eine Verbindlichkeit besteht.

Beim Antrag Hess Lorenz geht es noch um eine zusätzliche Lückenschliessung, wenn ich das richtig verstanden habe. Auch dieser Antrag lag so der Kommission nicht vor. Aber auch hier gilt der Grundsatz, dass die Kommission der Meinung ist, dass alles, was die Finanzen der Armee sichert, sicherlich in die richtige Richtung weist.

Dann gibt es noch den Einzelantrag Aebischer Matthias, den wir auch noch zu behandeln haben. Hier geht es um eine Gleichstellung. Bisher wird im Sportförderungsgesetz der Militär- und Zivildienst genannt, aber der Zivildienst nicht. Der Antragsteller möchte das hier nachholen. Ich denke, dass das in Ihrem Sinne ist. Doch dieser Antrag lag, wie gesagt, der Kommission nicht vor.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, die Finanzen für die Armee zu regeln, damit entsprechende Planungssicherheit besteht, und der Festlegung in einer gesetzlichen Bestimmung zuzustimmen.

Art. 28 Abs. 4*Antrag der Minderheit*

(Galladé, Allemann, Fridez, Graf-Litscher, Trede, Vischer Daniel, Voruz)

Der Bundesrat erlässt eine für alle Armeeangehörigen verpflichtende Wertecharta. Er ernennt einen Armeeinspektor, der ihm jährlich Bericht erstattet über die Stärkung der inneren Führung, die Förderung der Militärethik und die Achtung der Diversität in der Armee.

Art. 28 al. 4*Proposition de la minorité*

(Galladé, Allemann, Fridez, Graf-Litscher, Trede, Vischer Daniel, Voruz)

Le Conseil fédéral édicte une charte de valeurs contraignante pour tous les militaires. Il nomme un inspecteur de l'armée qui rapporte chaque année du renforcement de la

AB 2015 N 1246 / BO 2015 N 1246

conduite interne de l'armée, de la promotion de l'éthique militaire et du respect de la diversité au sein de l'armée.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12172)

Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen

Dagegen ... 124 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 29 Abs. 2*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Fischer Roland, Allemann, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 29 al. 2*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Fischer Roland, Allemann, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)



Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 29a; 35 Abs. 2, 3; 35a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 29a; 35 al. 2, 3; 35a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 40c; Art. 40c-40e

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Fischer Roland, Allemann, Flach, Fridez, Galladé, Glanzmann, Graf-Litscher, Romano, Trede, Vischer Daniel, Voruz)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre précédant l'art. 40c; art. 40c-40e

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Fischer Roland, Allemann, Flach, Fridez, Galladé, Glanzmann, Graf-Litscher, Romano, Trede, Vischer Daniel, Voruz)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12173)

Für den Antrag der Mehrheit ... 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 71 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Art. 106

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 109a Abs. 4, 5

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Müller Walter, Borer, Bortoluzzi, Büchler, Fehr Hans, Geissbühler, Glanzmann, Golay, Hurter Thomas, Romano, von Siebenthal)

Abs. 4

... oder Liquidation von grossen Waffensystemen.



Antrag der Minderheit II

(Allemann, Fischer Roland, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)

Abs. 4

Streichen

Art. 109a al. 4, 5

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Müller Walter, Borer, Bortoluzzi, Büchler, Fehr Hans, Geissbühler, Glanzmann, Golay, Hurter Thomas, Romano, von Siebenthal)

Al. 4

... un message sur la mise hors service ou la liquidation des principaux systèmes d'armement.

Proposition de la minorité II

(Allemann, Fischer Roland, Flach, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)

Al. 4

Biffer

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12174)

Für den Antrag der Minderheit I ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 81 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12175)

Für den Antrag der Minderheit I ... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 66 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 112 Abs. 3; 114 Abs. 5; 116 Abs. 1; 119; 121 Abs. 1; 123 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 112 al. 3; 114 al. 5; 116 al. 1; 119; 121 al. 1; 123 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 124 Abs. 3

Antrag der Kommission

Er trägt bei der Bewirtschaftung der Immobilien der Armee den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung Rechnung.

Art. 124 al. 3

Proposition de la commission

Il respecte les principes du développement durable dans la gestion des biens immobiliers de l'armée.

Angenommen – Adopté

Art. 128a Abs. 1; 130a Abs. 1bis



Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2015 N 1247 / BO 2015 N 1247

Art. 128a al. 1; 130a al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 130c

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 130c

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 144 Abs. 3; 145; 146 Titel; 146a; Gliederungstitel vor Art. 148j; 149a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 144 al. 3; 145; 146 titre; 146a; titre précédant l'art. 148j; 149a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 148j

Antrag der Mehrheit

... finanziellen Mittel der Armee. Dieser beträgt mindestens 5 Milliarden Franken pro Jahr.

Antrag der Minderheit I

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, von Siebenthal)

... finanziellen Mittel der Armee. Die jährlichen Mittel betragen mindestens 5,4 Milliarden Franken.

Antrag der Minderheit II

(Fischer Roland, Flach, van Singer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 148j

Proposition de la majorité

... moyens financiers destinés à l'armée. Ce plafond s'élève au minimum à 5 milliards de francs par an.

Proposition de la minorité I

(Fehr Hans, Borer, Bortoluzzi, Geissbühler, Golay, Hurter Thomas, von Siebenthal)

... moyens financiers destinés à l'armée. Les moyens annuels se montent à 5,4 milliards de francs au moins.

Proposition de la minorité II

(Fischer Roland, Flach, van Singer)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Art. 151

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)

Abs. 4

Der erste Zahlungsrahmen für die finanziellen Mittel der Armee (Art. 148j) beträgt 17,6 Milliarden Franken oder 4,4 Milliarden Franken pro Jahr.

Antrag Portmann

Abs. 4

Der erste Zahlungsrahmen der finanziellen Mittel der Armee für die ersten vier Jahre (Art. 148j) beträgt mindestens 20 Milliarden Franken.

Schriftliche Begründung

Die Schweiz braucht eine glaubwürdige Armee. Sicherheit gehört zu den Grundvoraussetzungen für ein Leben in Freiheit und Wohlstand und ein funktionierendes Staatswesen. Die Armee ist ein wichtiges und unverzichtbares Instrument der schweizerischen Sicherheitspolitik und der Verteidigung des Landes. Wir brauchen eine starke Milizarmee, welche ihren verfassungsmässigen Auftrag erfüllt und den nationalen Zusammenhalt stärkt. Um die von Volk und Parlament an die Armee übertragenen Aufträge umsetzen zu können, müssen der Armee für Betriebsausgaben und Investitionen im Durchschnitt jährlich 5 Milliarden Franken zur Verfügung stehen. Diese minimalen finanziellen Mittel wurden aufgrund der notwendigen Behebung der Ausrüstungslücken und auf der Basis eines minimalen Armeebestandes von 100 000 Armeeeingehörigen eruiert. Die durchschnittlichen 5 Milliarden Franken jährlich entsprechen auch den in den Vorjahren bereits durch das Parlament geforderten Mittel und übersteigen den Budgetbetrag des Bundesrates aus dem Jahre 2014 nicht.

Antrag Hess Lorenz

Abs. 5

Bis zur erstmaligen Verabschiedung des Zahlungsrahmens nach Artikel 148j betragen die finanziellen Mittel der Armee mindestens 5 Milliarden Franken pro Jahr.

Schriftliche Begründung

Die Summe der für die Armee bereitzustellenden Mittel im Rahmen eines Gesetzesartikels festzuschreiben widerspricht dem System der Gesetzgebung. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Bundesbeschlusses. Mit der vorliegenden Übergangsbestimmung geht es darum, den vom Parlament beschlossenen Mindestbetrag zu sichern, bis der Zahlungsrahmen rechtskräftig beschlossen ist.

Art. 151

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer, Voruz)

Al. 4

Le premier plafond des dépenses s'appliquant aux moyens financiers destinés à l'armée (art. 148j) s'élèvera à un montant de 17,6 milliards de francs ou 4,4 milliards de francs par an.

Proposition Portmann

Al. 4

Le premier plafond des dépenses, s'appliquant aux moyens financiers destinés à l'armée pour les quatre premières années (art. 148j), s'élève à 20 milliards de francs au minimum.

Proposition Hess Lorenz

Al. 5

Les moyens financiers alloués à l'armée s'élèvent à 5 milliards de francs par an jusqu'à l'adoption du premier plafond de dépenses en vertu de l'article 148j.



Art. 148j

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12176)
Für den Antrag der Mehrheit ... 133 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 53 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 151 Abs. 4 – Art. 151 al. 4

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12177)
Für den Antrag Portmann ... 127 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen
(3 Enthaltungen)

AB 2015 N 1248 / BO 2015 N 1248

Art. 148j/151 Abs. 4 – Art. 148j/151 al. 4

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12178)
Für den Antrag Portmann ... 98 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 82 Stimmen
(7 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12179)
Für den Antrag der Minderheit II ... 121 Stimmen
Für den Antrag Portmann ... 65 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 151 Abs. 5 – Art. 151 al. 5

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12180)
Für den Antrag Hess Lorenz ... 78 Stimmen
Dagegen ... 107 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes



Ziff. 1–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1–4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 5

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer)

Art. 2 Abs. 2

Unverändert

Ch. 5

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Allemann, Fridez, Galladé, Graf-Litscher, Trede, van Singer)

Art. 2 al. 2

Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Aebischer Matthias

Art. 16 Abs. 2 Bst. c

c. Er schafft für Spitzensportlerinnen und -sportler sowie für Angehörige der Armee, des Zivildienstes oder des Zivilschutzes, die ... freiwilligen Militär-, Zivil- oder Schutzdienst für die Leistungsentwicklung ...

Schriftliche Begründung

Aus Gründen der juristischen Fairness sollen die vorgesehenen Fördermassnahmen des Spitzensportes allen offenstehen, welche einer verfassungsmässigen Dienstpflicht unterworfen sind. Der vorgesehene Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c soll deshalb an zwei Stellen durch den Hinweis auf den Zivildienst ergänzt werden.

Ch. 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Aebischer Matthias

Art. 16 al. 2 let. c

c. création d'une formule permettant aux sportifs d'élite, ainsi qu'aux militaires ou aux personnes astreintes au service civil ou au service de protection civile ... mettre à profit le service militaire ou l'engagement dans le service civil ou la protection civile, obligatoire ou volontaire ...

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12181)



Für den Antrag der Kommission ... 107 Stimmen
Für den Antrag Aebischer Matthias... 73 Stimmen
(7 Enthaltungen)

Ziff. 7–11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 7–11

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 14.069/12182)

Für Annahme des Entwurfes ... 79 Stimmen

Dagegen ... 86 Stimmen

(21 Enthaltungen)

2. Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee

2. Ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 14.069/12183)

Für Annahme des Entwurfes ... 131 Stimmen

Dagegen ... 46 Stimmen

(10 Enthaltungen)

AB 2015 N 1249 / BO 2015 N 1249

3. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme

3. Loi fédérale sur les systèmes d'information de l'armée

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II





Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 14.069/12184)

Für Annahme des Entwurfes ... 131 Stimmen

Dagegen ... 32 Stimmen

(24 Enthaltungen)

4. Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee

4. Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'organisation de l'armée

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, einziger Artikel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, article unique

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 14.069/12185)

Für Annahme des Entwurfes ... 130 Stimmen

Dagegen ... 34 Stimmen

(22 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates
mit Ausnahme von:

Die Motion 09.4081 nicht abschreiben

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Proposition de la commission

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral
à l'exception de:

Ne pas classer la motion 09.4081

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.069/12186)

Für den Antrag der Kommission ... 129 Stimmen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2015 • Fünfzehnte Sitzung • 18.06.15 • 15h00 • 14.069
Conseil national • Session d'été 2015 • Quinzième séance • 18.06.15 • 15h00 • 14.069



Für den Antrag des Bundesrates ... 58 Stimmen
(0 Enthaltungen)

